DAS

BÜRGERLICHE GESETZBUCH

VON

JAPAN.

ÜBERSETZT

VON

Dr. iur. H. Lönholm

Professor an der Kaiserlichen Universität zu Tokyo.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
Jog- és Közigazgatás-tudományi Kar
Könyvtára

DRITTER BAND.

FAMILIEN- UND ERBRECHT.

Tokyo, Juli 1898.

Selbstverlag des Verfassers.

Zu haben: MAX NÖSSLER in Bremen.

MARUYA & Co. IN TOKYO UND YOKOHAMA.

Druck der Kokubunsha in Tokyo.

INHALTSVERZEICHNISS.

VIERTES BUCH.—Familienrecht. SEITE

ERSTER ABSCHNITT.—Allgemeine Bestimmungen. 1

ZWEITER ABSCHNITT. — Hausherr und Hausgenossen. 4

ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Bestimmungen. 4

ZWEITE ABTHEILUNG.—Rechte und Pflichten des Hausherrn und der Hausgenossen 8

DRITTE ABTHEILUNG.—Beendigung des hausherrlichen Rechtes. 10

DRITTER ABSCHNITT.—Die Ehe. 15

ERSTE ABTHEILUNG.—Die Enstehung der Ehe. 15

ERSTE UNTERABTHEILUNG.—Erfordernisse der Eheschliessung. 15

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.—Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe.... 19

ZWEITE ABTHEILUNG.—Wirkung der Ehe 23

DRITTE ABTHEILUNG.—Die Ordnung des ehelichen Vermögens. 24

ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Allgemeine Bestimmungen. 24

SEITE

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.—Die gesetzliche Ordnung des ehelichen Vermögens. 26

VIERTE ABTHEILUNG.—Die Scheidung der Ehe. 29

ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Scheidung auf Grund Einverständnisses 29

ZWEITE UNTERABTHEILUNG. — Gerichtliche Scheidung. 30

VIERTER ABSCHNITT.—Eltern und Kind. 34

ERSTE ABTHEILUNG. — Das leibliche Kind. 34

ERSTE UNTERABTHEILUNG.—Das eheliche Kind. 34

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.—Der Shoshi und das natürliche Kind 36

ZWEITE ABTHEILUNG.—Das angenommene Kind. 38

ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Voraussetzungen der Kindesannahme. 38

ZWEITE UNTERABTHEILUNG. — Nichtigkeit und Aufhebung der Kindesannahme. ... 42

DRITTE UNTERABTHEILUNG.—Wirkung der Kindesannahme... 45

VIERTE UNTERABTHEILUNG. — Auflösung der Kindesannahme.... 46

FÜNFTER ABSCHNITT.—Das Elternrecht. 52

ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Bestimmungen 52

ZWEITE ABTHEILUEG.—Wirkung des Elternrechts. 53

SEITE

DRITTE ABTHEILUNG.—Verlust des Elternrechts. 58
SECHSTER ABSCHNITT. — Die Vormundschaft. 60
ERSTE ABTHEILUNG.—Entstehung der Vormundschaft. 60
ZWEITE ABTHEILUNG. — Organe der Vormundschaft. 60
ZWEITE UNTERABTHEILUNG.—Der Vormund. 60
ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Der Beaufsichtiger des Vormundes 64
DRITTE ABTHEILUNG.—Die Vormundschaftsführung. 66
VIERTE ABTHEILUNG.—Beendigung der Vormundschaft. 72
SIEBENTER ABSCHNITT.—Der Familienrath. 74
ACHTER ABSCHNITT. — Die Unterhaltspflicht. 77
FÜNFTES BUCH.—Die Erbfolge.
ERSTER ABSCHNITT.—Die Hauserbfolge... 81
ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Bestimmungen. 81
ZWEITE ABTHEILUNG.—Der Hauserbe. 82
DRITTE ABTHEILUNG. —Wirkung der Hauserbfolge.... 90
ZWEITER ABSCHNITT.—Die Vermögenserbfolge. 92
ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Be-

SEITE

stimmungen. 92
ZWEITE ABTHEILUNG.—Der Vermögenserbe.... 93
DRITTE ABTHEILUNG.—Wirkung der Vermögenserbfolge. 95
ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Allgemeine Bestimmungen. 95
ZWEITE UNTERABTHEILUNG. — Die Erbtheile.. 96
DRITTE UNTERABTHEILUNG. — Die Theilung der Vermögenserbschaft.... 98
DRITTER ABSCHNITT. — Annahme und Ablehnung der Erbfolge. 100
ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Bestimmungen. 100
ZWEITE ABTHEILUNG.—Die Annahme. 102
ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Die unbeschränkte Annahme. ... ...
ZWEITE UNTERABTHEILUNG. — Die beschränkte Annahme.... 103
DRITTE ABTHEILUNG.—Die Ablehnung. 108
VIERTER ABSCHNITT. — Vermögenstrennung. 109
FÜNFTER ABSCHNITT.—Mangel eines Erben. 112
SECHSTER ABSCHNITT.—Der letzte Wille. 115
ERSTE ABTHEILUNG.—Allgemeine Bestimmungen. 115
ZWEITE ABTHEILUNG.—Die Form des letzten Willens. 117

SEITE

ERSTE UNTERABTHEILUNG. — Ordentliche Formen. 117
ZWEITE UNTERABTHEILUNG. — Ausserordentliche Formen. 121
DRITTE ABTHEILUNG.—Wirkung des letzten Willens. 125
VIERTE ABTHEILUNG.—Die Vollstrekkung des letzten Willens. 132
FÜNFTE ABTHEILUNG.—Der Widerruf des letzten Willens. 137
SIEBENTER ABSCHNITT.—Pflichttheil. ... 139

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
Jog- és Közigazgatás-tudományi Kar
Könyvtára

VIERTES BUCH.

FAMILIENRECHT.

ERSTER ABSCHNITT.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

725.

Verwandte sind:

1. Blutsverwandte bis zum sechsten Grade;
2. Ehegatten;
3. Verschwägerte bis zum dritten Grade.

726.

Der Verwandtschaftsgrad bestimmt sich nach der Zahl der zwischen den Verwandten liegenden Geschlechter.

Der Verwandtschaftsgrad von Seitenverwandten entspricht der Zahl der Geschlechter, welche sich ergiebt, wenn man von dem einen Theile oder dessen Ehegatten zu dem gemeinsamen Vorfahren hinauf und von diesem wieder zu dem anderen Theile hinabsteigt.

727.

Zwischen einem angenommenen Kind einerseits und dem Annehmenden und dessen Blutsverwandten andererseits entstehen vom Tage der Kindesannahme an dieselben verwandtschaftlichen Beziehungen wie zwischen Blutsverwandten.

728.

Zwischen Stiefeltern und Stiefkind, sowie zwischen der Chakubo* und dem Shoshi* entstehen dieselben Verwandtschaftsverhältnisse wie zwischen Eltern und Kind.

729.

Das Schwägerschaftsverhältniss, sowie die im vorgehenden Artikel erwähnten Verwandtschaftsbeziehungen endigen mit der Scheidung der Ehe.

Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben des einen Ehegatten der überlebende Ehegatte aus dem Hause austritt.

730.

Das zwischen dem angenommenen Kind einerseits und dem Annehmenden und dessen Blutsverwandten andererseits bestehende Verwandtschaftsverhältniss endigt mit Auflösung der Annahmekindschaft.

** Chakubo 嫡母 heisst eine Ehefrau in ihrem Verhältniss zu einem natürlichen, vom Ehemanne anerkannten Kinde desselben (shoshi 庶子).

Wenn der Annehmende aus dem Haus, in welchem die Kindesannahme erfolgt ist, austritt, so hört damit das Verwandtschaftsverhältniss zwischen ihm und den Blutsverwandten seiner eigentlichen Familie einerseits und dem angenommenen Kinde andererseits auf.

Wenn der Ehegatte eines angenommenen Kindes, ein Abkömmling desselben oder der Ehegatte eines Abkömmlings infolge der Auflösung der Kindschaft zusammen mit dem angenommenen Kind aus dem Hause, in welchem die Kindesannahme erfolgt ist, austritt, so endigt dadurch das zwischen diesen Personen und dem Annehmenden und dessen Blutsverwandten bestehende Verwandtschaftsverhältniss.

731.

Die Bestimmungen der Art. 729, 2 und 730, 2 finden im Falle der Erbfolge in das Haupthaus oder im Falle der Begründung eines Zweighauses oder der Wiedererrichtung eines aufgehobenen oder untergegangenen Hauses keine Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT.

HAUSHERR UND HAUSGENOSSEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

732.

Hausgenossen sind die dem Hause des Hausherrn angehörigen Verwandten desselben, sowie deren Ehegatten.

Wenn ein Wechsel in der Person des Hausherrn eintritt, so bilden der bisherige Hausherr und seine Hausgenossen die Hausgenossen des neuen Hausherrn.

733.

Das Kind tritt in das Haus des Vaters.

Ein Kind, dessen Vater unbekannt ist, tritt in das Haus der Mutter.

Ein Kind, dessen Eltern unbekannt sind, begründet ein eigenes Haus.

734.

Wenn der Vater vor der Geburt des Kindes infolge der Scheidung der Ehe oder der Auflösung der Annahmekindschaft aus dem Hause austritt, so kommen die Bestimmungen des Art. 733, 1, auf den Beginn der Schwangerschaft zurückwirkend, zur Anwendung.

Treten beide Eltern aus, so findet diese Bestimmung keine Anwendung, es sei denn, dass die Mutter vor der Geburt des Kindes in das Haus zurückkehrt.

735.

Ein Shoshi oder ein natürliches Kind eines Hausgenossen kann nur mit Einwilligung des Hausherrn in dessen Haus eintreten.

Wenn ein Shoshi nicht in das Haus des Vaters eintreten kann, so tritt er in dasjenige der Mutter ein.

Ein natürliches Kind, das nicht in das Haus der Mutter eintreten kann, begründet ein eigenes Haus.

736.

Wenn eine Hausherrin einen Mann heiratet, der gleichzeitig in ihr Haus eintritt, so wird der Ehemann Hausherr dieses Hauses, es sei denn, dass die Betheiligten bei der Eingehung der Ehe eine entgegengesetzte Willensbestimmung getroffen haben.

737.

Ein Verwandter des Hausherrn, welcher einem anderen Hause angehört, kann mit Einwilligung des Hausherrn dessen Hausgenosse werden. Ist er jedoch im anderen Hause Hausgenosse, so bedarf er dazu der Einwilligung des Hausherrn dieses Hauses.

Wenn der Betreffende minderjährig ist, so bedarf er der Einwilligung des das Elternrecht ausübenden Elterntheils oder des Vormunds.

738.

Wenn Jemand, der im Wege der Heirat oder der Kindesannahme in ein anderes Haus eingetreten ist, wünscht, einen seiner Verwandten, der nicht zugleich Verwandter seines Ehegatten oder des Annehmenden ist, zum Hausgenossen in diesem Hause zu machen, so muss er die Bestimmungen des vorgehenden Artikels befolgen, und ausserdem noch die Einwilligung seines Ehegatten oder des Annehmenden einholen.

Das Gleiche gilt, wenn Jemand, der aus dem Hause, dem er durch Heirat oder Kindesannahme angehörte, wiederausgetreten ist, wünscht, dass ein zu jenem Hause gehöriger Abkömmling von ihm in seinem eigenen Hause Hausgenosse werde.

739.

Wer im Wege der Heirat oder der Kindesannahme in ein anderes Haus eingetreten ist, tritt im Falle der Scheidung der Ehe oder der Auflösung der Annahmekindschaft in sein ursprüngliches Haus zurück.

740.

Wer nach den Bestimmungen des Art. 739 in sein ursprüngliches Haus zurückkehren müsste, aber dies nicht thun kann, weil das Haus aufgehoben oder untergegangen ist, begründet ein neues Haus; doch wird hierdurch die Befugniss das frühere Haus wiederzuerrichten nicht berührt.

741.

Wenn Jemand, der im Wege der Heirat oder der Kindesannahme in ein anderes Haus eingetreten ist, von neuem im Wege der Heirat oder Kindesannahme in ein anderes Haus einzutreten beabsichtigt, so muss er sowohl die Einwilligung des Hausherrn desjenigen Hauses, in welches er eingetreten ist, als auch desjenigen seines ursprünglichen Hauses einholen.

Ein Hausherr, welcher diese Einwilligung nicht ertheilt hat, kann innerhalb eines Jahres vom Tage der Heirat oder Kindesannahme an den Rücktritt in sein Haus verweigern.

742.

Ein Hausgenosse, der aus seinem Hause ausgeschlossen ist, gründet ein eigenes Haus.

Das Gleiche gilt, wenn Jemand, dem nach seinem Eintritt in ein anderes Haus der Rücktritt in das eigene Haus verweigert worden ist, infolge Scheidung der Ehe oder Auflösung der Annahmekindschaft aus diesem Hause wiederaustritt.

743.

Ein Hausgenosse kann mit Einwilligung des Hausherrn Hauserbe eines anderen Hauses werden, ein Zweighaus errichten, oder ein aufgehobenes oder untergegangenes Haupthaus, Zweighaus, Nebenhaus oder sonstiges Haus eines Verwandten wiedererrichten. Ein Minderjähriger bedarf jedoch dazu der Einwilligung

des die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheils oder des Vormundes.

744.

Der gesetzliche Hauserbanwärter* darf weder in ein anderes Haus eintreten noch ein eigenes Haus errichten; es sei denn, dass die Nothwendigkeit der Erbfolge in das Haupthaus eintritt.

Durch diese Bestimmung wird die Anwendung der Bestimmungen des Art. 750,2 nicht berührt.

745.

Wenn der Ehemann in ein anderes Haus eintritt oder ein neues Haus errichtet, so folgt ihm die Ehefrau und tritt in sein Haus ein.

ZWEITE ABTHEILUNG.

RECHTE UND PFLICHTEN DES HAUSHERRN UND DER HAUSGENOSSEN.

746.

Hausherr und Hausgenossen führen den Namen des Hauses.

---

* Ich bezeichne mit „Anwärter" denjenigen, der das nächste gesetzliche Anrecht auf die zukünftige Nachfolge einer Person hat.

747.

Der Hausherr ist verpflichtet, die Hausgenossen zu unterhalten.

748.

Was der Hausgenosse im eigenen Namen erwirbt, ist sein Sondervermögen.

Von Vermögen, bezüglich dessen es nicht klar erhellt, ob es dem Hausherrn oder einem Hausgenossen gehört, wird vermuthet, dass es dem ersteren gehöre.

749.

Ein Hausgenosse darf bei der Bestimmung seines Aufenthaltsortes nicht gegen den Willen des Hausherrn handeln.

Der Hausherr ist von der ihm obliegenden Unterhaltspflicht frei, solange der Hausgenosse im Widerspruch zu der vorstehenden Bestimmung seinen Aufenthalt nicht an dem vom Hausherrn bezeichneten Orte nimmt.

In einem solchen Falle kann der Hausherr den Hausgenossen auffordern, innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist seinen Aufenthalt an den bezeichneten Ort zu verlegen. Leistet der Hausgenosse dieser Aufforderung keine Folge, so kann der Hausherr ihn aus dem Hause ausschliessen. Dies gilt jedoch nicht, solange der Hausgenosse minderjährig ist.

750.

Ein Hausgenosse bedarf, um eine Ehe einzugehen

oder in ein Kindschaftsverhältniss zu treten, der Einwilligung des Hausherrn.

Wenn ein Hausgenosse entgegen dieser Bestimmung eine Ehe eingeht oder in ein Kindschaftsverhältniss tritt, so kann ihn der Hausherr innerhalb eines Jahres von der Eingehung der Ehe oder dem Beginn des Kindschaftsverhältnisses an gerechnet aus dem Hause ausschliessen oder ihm den Rücktritt verweigern.

Wenn ein Hausgenosse, welcher einen Anderen als Kind angenommen hat, auf Grund der Bestimmung des letzten Absatzes aus seinem Hause ausgeschlossen wird, so folgt das angenommene Kind dem Annehmenden und tritt in dessen Haus.

751.

Wenn der Hausherr ausser Stande ist, seine Rechte auszuüben, so übt sie der Familienrath aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn Jemand vorhanden ist, der die elterliche Gewalt über den Hausherrn ausübt, oder wenn der letztere einen Vormund hat.

DRITTE ABTHEILUNG.

BEENDIGUNG DES HAUSHERRLICHEN RECHTES.

752.

Der Hausherr kann nur Inkyo* machen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:

* Inkyo 隱居 ist die Aufgabe der Hausherrschaft unter gleichzeitiger Übertragung an den Nachfolger.

1. Wenn er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wenn ein völlig handlungsfähiger Hauserbe die Erbfolge unbeschränkt annimmt.

753.

Wenn der Hausherr infolge Krankheit oder wegen der Erbfolge in das Haupthaus oder der Wiedererrichtung desselben oder aus einem anderen zwingenden Grunde die Leitung des Hauses nicht fortzuführen in der Lage ist, so kann er ohne Rücksicht auf die im vorgehenden Artikel gegebenen Bestimmungen mit Erlaubniss des Gerichts Inkyo machen. Wenn indess kein gesetzlicher Hauserbanwärter vorhanden ist, so muss er erst einen Hauserben bestimmen und dessen Einwilligung einholen.

754.

Wenn ein Hausherr im Wege der Heirat in ein anderes Haus eintreten will, so kann er Inkyo nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels machen.

Wenn der Hausherr, ohne dass er Inkyo macht, im Wege der Heirat in ein anderes Haus eintreten will, und der Standesbeamte die Anmeldung der Ehe annimmt, so wird es so angesehen, als ob der Hausherr am Tage der Eingehung der Ehe Inkyo gemacht habe.

755.

Eine Hausherrin kann ohne Rücksicht auf ihr Alter Inkyo machen.

Eine Hausherrin, welche verheiratet ist, muss, um Inkyo zu machen, die Einwilligung ihres Ehemannes einholen. Der Ehemann darf die Einwilligung nur verweigern, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

756.

Eine geschäftsunfähige Person bedarf, um Inkyo zu machen, nicht der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

757.

Der Inkyo erlangt Rechtswirksamkeit dadurch, dass der zurücktretende Hausherr und der Hauserbe die Anmeldung bei dem Standesbeamten vornehmen.

758.

Wenn der Inkyo den Bestimmungen des Art. 752 oder 753 widerspricht, so sind die Verwandten des zurücktretenden Hausherrn, sowie der Staatsanwalt befugt, innerhalb drei Monaten von der Anmeldung bei dem Gericht seine Aufhebung zu beantragen.

Wenn eine Hausherrin Inkyo macht, ohne die in Art. 755,2 gegebene Vorschrift zu beachten, so kann der Ehemann innerhalb der vorbezeichneten Frist bei dem Gericht die Aufhebung des Inkyo beantragen.

759.

Wenn der zurücktretende Hausherr oder der Hauserbe durch Täuschung oder Zwang zur Anmeldung des Inkyo veranlasst worden ist, so kann er innerhalb

eines Jahres von der Zeit an, wo er die Täuschung entdeckt hat, oder von dem Zwang frei geworden ist, bei dem Gericht die Aufhebung des Inkyo beantragen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betreffende die Handlung genehmigt.

Solange der zurücktretende Hausherr oder Hauserbe die Täuschung nicht entdeckt hat, oder vom Zwang noch nicht frei geworden ist, sind die Verwandten des Betreffenden oder der Staatsanwalt befugt, die Aufhebung des Inkyo zu beantragen. Diese Befugniss geht jedoch unter, wenn nach der Stellung des Antrags der zurücktretende Hausherr oder der Hauserbe seine Handlung genehmigt.

Das in den letzten beiden Absätzen geordnete Recht die Aufhebung des Inkyo zu beantragen geht auch unter, wenn zehn Jahre seit der Anmeldung verflossen sind.

760.

Wer vor der Aufhebung des Inkyo Gläubiger des Hauserben geworden ist, kann gegenüber demjenigen, der infolge der Aufhebung Hausherr wird, Erfüllung seiner Forderung verlangen, unbeschadet des ihm gegen den Hauserben zustehenden Anspruchs.

Hat der Gläubiger zur Zeit der Erwerbung der Forderung Kenntniss von dem Vorhandensein des Aufhebungsgrundes gehabt, so kann er Erfüllung seiner Forderung nur dem Hauserben gegenüber verlangen.

Das Gleiche gilt für Verpflichtungen des Hauserben, welche ihm schon vor der Hauserbfolge oblagen, sowie für höchstpersönliche Verpflichtungen desselben.

761.

Der Untergang des hausherrlichen Rechtes durch Inkyo oder durch Heirat einer Hausherrin mit einem Manne, der in ihr Haus eintritt, kann einem Gläubiger und Schuldner des bisherigen Hausherrn nur entgegengesetzt werden, wenn ihm vom letzteren oder vom Hauserben Anzeige davon gemacht wird.

762.

Wer ein neues Haus errichtet hat, kann dieses Haus wiederaufheben und in ein anderes Haus eintreten.

Wer im Wege der Hauserbfolge Hausherr geworden ist, kann das Haus nicht aufheben, es sei denn, dass es geschieht zum Zwecke der Erbfolge in das Haupthaus oder der Wiedererrichtung desselben oder sonst aus einem berechtigten Grunde, und das Gericht die Erlaubniss dazu ertheilt.

763.

Wenn der Hausherr sein Haus in gesetzmässiger Weise aufhebt und in ein anderes Haus eintritt, so treten auch seine Hausgenossen in dieses Haus ein.

764.

Wenn in einem Hause, welches den Hausherrn verliert, kein Hauserbe vorhanden ist, so ist das Haus erloschen, und die Hausgenossen begründen ein jeder ein eigenes Haus; jedoch folgt das Kind hierbei dem Vater und tritt in dessen Haus ein. Ist der Vater unbekannt oder Mitglied eines anderen Hauses oder

verstorben, so folgt das Kind der Mutter und tritt in deren Haus ein.

Durch die Bestimmungen des letzten Absatzes wird die Anwendung des Art. 745 nicht berührt.

DRITTER ABSCHNITT.

DIE EHE.

ERSTE ABTHEILUNG.

DIE ENTSTEHUNG DER EHE.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

ERFORDERNISSE DER EHESCHLIESSUNG.

765.

Ein Mann kann nicht vor vollendetem siebzehnten, eine Frau nicht vor vollendetem fünfzehnten Lebensjahre eine Ehe eingehen.

766.

Ein Ehegatte kann nicht anderweit eine Ehe eingehen.

767.

Eine Frau darf erst, wenn seit dem Tage der Auflösung

oder Aufhebung der früheren Ehe sechs Monate abgelaufen sind, eine neue Ehe eingehen. Wenn die Frau vor der Auflösung oder Aufhebung der früheren Ehe schwanger war, so findet diese Bestimmung von der Zeit ihrer Entbindung an keine Anwendung.

768.

Wer wegen Ehebruchs gerichtlich geschieden oder zu Strafe verurtheilt worden ist, kann mit dem Mitschuldigen keine Ehe eingehen.

769.

Blutsverwandte gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie können unter einander keine Ehe eingehen; doch gilt dies nicht im Verhältniss zwischen einem angenommenen Kind und Personen, welche durch die Kindesannahme seine Seitenverwandten geworden sind.

770.

Verschwägerte gerader Linie können unter einander keine Ehe eingehen, selbst nachdem das Schwägerschaftsverhältniss gemäss den Bestimmungen des Art. 727 aufgehört hat.

771.

Ein angenommenes Kind, sein Ehegatte, seine Abkömmlinge und der Ehegatte eines solchen Abkömmlings einerseits, und der Annehmende, sowie dessen Verwandte aufsteigender gerader Linie andererseits

können, auch nachdem das Verwandtschaftsverhältniss gemäss den Bestimmungen des Art. 730 aufgehört hat, unter einander keine Ehe eingehen.

772.

Ein Kind bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seiner zu demselben Hause gehörigen Eltern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mann das dreissigste, die Frau das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat.

Wenn ein Elterntheil unbekannt, gestorben, aus dem Hause ausgetreten oder unfähig ist, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles.

Wenn beide Eltern unbekannt, verstorben, aus dem Hause ausgetreten oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, so bedarf ein Minderjähriger der Einwilligung seines Vormundes und des Familienrathes.

773.

Wenn der Stiefvater, die Stiefmutter oder die Chakubo* die Einwilligung zur Ehe des Kindes nicht ertheilt, so kann das Kind mit Einwilligung des Familienraths die Ehe schliessen.

774.

Ein Entmündigter bedarf zur Eingehung der Ehe nicht der Einwilligung seines Vormundes.

---

* Siehe Art. 728.

775.

Die Ehe wird rechtswirksam durch Anmeldung bei dem Standesbeamten.

Die Anmeldung muss durch alle Betheiligten und mindestens zwei volljährige Zeugen mündlich oder mittelst eines namensunterschriftlich vollzogenen Schriftstücks bewirkt werden.

776.

Der Standesbeamte darf die Anmeldung erst entgegennehmen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Ehe nicht den in Art. 741, 1, 744, 1, 750, 1, 754, 1, 765-773 und 775, 2 gegebenen Bestimmungen oder anderen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die Ehe zwar der Bestimmung in Art. 741, 1 oder 750, 1 widerspricht, aber die Betheiligten, trotzdem sie von dem Standesbeamten darauf hingewiesen worden sind, bei der Anmeldung stehen bleiben wollen.

777.

Wenn Japaner im Auslande unter einander eine Ehe eingehen wollen, so können sie die Anmeldung bei dem japanischen Gesandten oder Konsul, welcher in dem betreffenden Lande seinen Sitz hat, vornehmen. Die Bestimmungen der Art. 775 und 776 kommen in diesem Falle zur entsprechenden Anwendung.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER EHE.

778.

Die Ehe ist nur in den folgenden Fällen nichtig:—

1. Wenn wegen Irrthums in der Person oder aus einem anderen Grunde der Wille eine Ehe zwischen den Betheiligten einzugehen nicht vorhanden ist;
2. wenn die Betheiligten die Ehe nicht anmelden. Jedoch thut es der Rechtswirksamkeit der Ehe keinen Eintrag, wenn eine Anmeldung lediglich den in Art. 775, 2 aufgestellten Voraussetzungen nicht entspricht.

779.

Die Ehe kann nur in Gemässheit der in den folgenden sieben Artikeln enthaltenen Bestimmungen aufgehoben worden.

780.

Die Aufhebung einer den in Art. 765-777 enthaltenen Bestimmungen widersprechenden Ehe kann von jedem Theil, dem Hausherrn und den Verwandten eines Theiles, sowie vom Staatsanwalt bei dem Gericht beantragt werden. Das Recht des Staatsanwalts fällt jedoch weg, nachdem der eine Theil verstorben ist.

Die Aufhebung einer den Bestimmungen der Art.

766-768 widersprechenden Ehe kann auch der Ehegatte des Betreffenden oder sein früherer Ehegatte beantragen.

781.

Die Aufhebung einer den Bestimmungen des Art. 765 widersprechenden Ehe kann nicht beantragt werden, wenn der Ehegatte, der die Ehe vor dem vorgeschriebenen Alter einging, dieses Alter erreicht hat.

Ein solcher Ehegatte selbst kann noch innerhalb drei Monaten nach Erreichung des Alters den Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen; es sei denn, dass er die Ehe nach Erreichung des Alters genehmigt hat.

782.

Die Aufhebung einer der Bestimmung des Art. 767 widersprechenden Ehe kann nicht mehr beantragt werden, wenn seit dem Tage der Auflösung oder Aufhebung der früheren Ehe sechs Monate vergangen sind, oder wenn die Frau nach Abschluss der neuen Ehe schwanger geworden ist.

783.

Die Aufhebung einer den Bestimmungen des Art. 772 widersprechenden Ehe kann von dem Einwilligungsberechtigten bei dem Gericht beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Einwilligung durch Täuschung oder Zwang herbeigeführt worden ist.

784.

Das im vorgehenden Artikel bezeichnete Recht, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, geht unter:—

1. Wenn sechs Monate verflossen sind, seitdem der Einwilligungsberechtigte von dem Bestehen der Ehe Kenntniss erlangt oder die Täuschung entdeckt hat, oder von dem Zwang frei geworden ist;
2. wenn der Einwilligungsberechtigte seine Genehmigung zu der Eheschliessung ertheilt;
3. wenn seit dem Tage der Anmeldung der Ehe zwei Jahre verflossen sind.

785.

Wer durch Täuschung oder Zwang veranlasst worden ist, eine Ehe einzugehen, kann bei dem Gericht die Aufhebung der Ehe beantragen.

Dieses Recht geht unter, wenn drei Monate verflossen sind, seitdem der Betreffende die Täuschung entdeckt hat oder von dem Zwang frei geworden ist, oder wenn er die Handlung genehmigt.

786.

Im Falle der Annahme eines Mukoyōshi* kann jeder Betheiligte auf Grund der Nichtigkeit oder Aufhebung der Kindesannahme bei dem Gericht die Aufhebung

* Mukoyōshi 婿養子 ist ein angenommenes Kind, das gleichzeitig mit der Annahme die zukünftige Hauserbin heiratet und dadurch selbst zukünftiger Hauserbe wird.

der Ehe beantragen. Hierdurch wird das Recht nicht berührt, die Aufhebung der Ehe im Anschluss an den Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Kindesannahme zu verlangen.

Dieses Recht die Aufhebung der Ehe zu beantragen erlischt, wenn drei Monate verflossen sind, seitdem der Betreffende die Nichtigkeit der Kindesannahme oder ihre Aufhebung gekannt hat, oder wenn er auf das Recht verzichtet.

787.

Die Aufhebung der Ehe hat keine rückwirkende Kraft.

Derjenige Theil, der zur Zeit der Eingehung der Ehe keine Kenntniss von dem Vorhandensein des Aufhebungsgrundes gehabt hat, braucht Vermögen, welches er auf Grund der Eheschliessung erlangt hat, nur insoweit zurückzugewähren, als er zur Zeit noch bereichert ist.

Derjenige Theil, welcher zur Zeit der Eingehung der Ehe Kenntniss von dem Vorhandensein des Aufhebungsgrundes gehabt hat, muss die gesammten durch die Eheschliessung erlangten Vermögensvortheile herausgeben. Ausserdem haftet er dem anderen Theile, sofern dieser in gutem Glauben war, auf Schadensersatz.

ZWEITE ABTHEILUNG.

WIRKUNG DER EHE.

788.

Mit der Eingehung der Ehe tritt die Frau in das Haus des Ehemannes.

Wer mit einer Hausherrin die Ehe eingeht, sowie der Mukoyōshi tritt in das Haus der Ehefrau.

789.

Die Ehefrau ist verpflichtet, mit dem Ehemanne zusammen zu leben.

Der Ehemann muss der Ehefrau gestatten, mit ihm zusammen zu leben.

790.

Die Ehegatten sind verpflichtet, sich gegenseitig den Unterhalt zu gewähren.

791.

Wenn die Ehefrau minderjährig ist, so übt der volljährige Ehemann die Obliegenheiten des Vormundes aus.

792.

Ein Vertrag, welchen die Ehegatten mit einander abschliessen, kann während der Dauer der Ehe jeder-

zeit von jedem Theil widerrufen werden; jedoch unbeschadet der Rechte Dritter.

DRITTE ABTHEILUNG.

DIE ORDNUNG DES EHELICHEN VERMÖGENS.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

793.

Wenn die Ehegatten vor der Anmeldung der Ehe über ihr Vermögen keine besondere Vereinbarung getroffen haben, so richten sich ihre vermögensrechtlichen Beziehungen nach den in der nächsten Unterabtheilung enthaltenen Bestimmungen.

794.

Wenn die Ehegatten einen von der gesetzlichen Vermögensordnung abweichenden Vertrag schliessen, so müssen sie bis zur Anmeldung der Ehe seine Eintragung bewirken, widrigenfalls der Vertrag den Rechtsnachfolgern eines Ehegatten oder dritten Personen nicht entgegengesetzt werden kann.

795.

Wenn Ausländer, welche ihre vermögensrechtlichen

Beziehungen durch Vertrag abweichend von der im Heimatlande des Ehemanns geltenden gesetzlichen Vermögensordnung geregelt haben, nach der Eheschliessung die japanische Staatsangehörigkeit erwerben oder in Japan einen Wohnsitz begründen, so müssen sie den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres eintragen lassen, widrigenfalls er den Rechtsnachfolgern eines Ehegatten oder dritten Personen nicht entgegengesetzt werden kann.

796.

Nach der Anmeldung der Ehe kann eine Änderung in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nicht mehr vorgenommen werden.

Wenn ein Ehegatte, welcher das Vermögen des anderen Ehegatten verwaltet, dieses durch schlechte Verwaltung gefährdet, so kann der andere Ehegatte bei dem Gericht beantragen, dass er die Verwaltung seines Vermögens selbst führen dürfe.

In Verbindung mit einem solchen Antrag kann auch Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangt werden.

797.

Wenn auf Grund der Bestimmungen des vorgehenden Artikels oder der Wirkungen eines Vertrags ein Wechsel in der Person desjenigen Theiles, der das Vermögen verwaltet, eintritt, oder das gemeinschaftliche Vermögen getheilt wird, so kann diese Thatsache den Rechtsnachfolgern eines Ehegatten oder dritten Per-

sonen nur entgegengesetzt werden, wenn sie eingetragen worden ist.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DIE GESETZLICHE ORDNUNG DES EHELICHEN VERMÖGENS.

798.

Der Ehemann hat die gesammten Kosten der Ehe zu tragen. Ist jedoch die Ehefrau Hausherrin, so liegt ihr diese Pflicht ob.

Hierdurch wird die Anwendung der in Art. 790 und im achten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

799.

Dem Ehemann, bez. der Hausherrin steht das Recht zu, das Vermögen des anderen Ehegatten bestimmungsgemäss zu gebrauchen und zu benutzen.

Der Ehemann, bez. die Hausherrin muss aus den Früchten des Vermögens des anderen Ehegatten die Zinsen der Verbindlichkeiten desselben bezahlen.

800.

Die Bestimmungen der Art. 595 und 598 kommen im Falle des vorgehenden Artikels zur entsprechenden Anwendung.

801.

Der Ehemann verwaltet das Vermögen der Ehefrau. Ist der Ehemann ausser Stande das eheweibliche Vermögen zu verwalten, so verwaltet es die Ehefrau selbst.

802.

Der Ehemann bedarf der Einwilligung der Ehefrau, wenn er ein Darlehen für sie aufnehmen, ihr gehöriges Vermögen veräussern, als Sicherheit geben oder für einen längeren als den in Art. 602 gesetzten Zeitraum vermiethen will. Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen, welche er zu Zwecken der Verwaltung über die Früchte trifft.

803.

Wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, kann das Gericht auf Antrag der Ehefrau anordnen, dass der Ehemann, welcher das eheweibliche Vermögen verwaltet, wegen der Verwaltung und Herausgabe des Vermögens angemessene Sicherheit leiste.

804.

In Beziehung auf die täglichen Angelegenheiten des Haushalts gilt die Frau als Vertreterin des Mannes.

Der Ehemann kann der Ehefrau dieses Vertretungsrecht ganz oder theilweise entziehen; doch kann er die Entziehung gutgläubigen Dritten nicht entgegensetzen.

805.

Der Ehemann hat bei der Verwaltung des eheweiblichen Vermögens, die Ehefrau bei der Vertretung des Mannes dieselbe Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden.

806.

Die Bestimmungen der Art. 654 und 655 finden auf die Verwaltung des eheweiblichen Vermögens durch den Ehemann und auf die Vertretung des Ehemannes durch die Ehefrau entsprechende Anwendung.

807.

Vermögen, welches eine Ehefrau oder der Ehemann einer Hausherrin vor der Ehe gehabt hat, oder während der Ehe im eigenen Namen erwirbt, ist Sondervermögen der betreffenden Person.

Bei Vermögen, bezüglich dessen nicht klar erhellt, wem von den beiden Ehegatten es gehört, wird vermuthet, dass es dem Ehemann, bez. der Hausherrin gehöre.

VIERTE ABTHEILUNG.

DIE SCHEIDUNG DER EHE.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

SCHEIDUNG AUF GRUND EINVERSTÄNDNISSES.

808.

Die Ehegatten können im gegenseitigen Einverständniss die Ehe scheiden.

809.

Wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Scheidung im gegenseitigen Einverständniss der Einwilligung derjenigen Personen, welche nach Art. 772 und 773 ein Einwilligungsrecht bei Eingehung der Ehe haben.

810.

Die Bestimmungen der Art. 774 und 775 finden auf die Scheidung der Ehe im gegenseitigen Einverständniss entsprechende Anwendung.

811.

Der Standesbeamte darf die Anmeldung erst entgegennehmen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Scheidung nicht den Bestimmungen der Art. 775,2 und 809 oder sonstigen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht.

Hat der Standesbeamte die Anmeldung der vorstehenden Bestimmung zuwider entgegengenommen, so wird dadurch trotzdem die Rechtswirksamkeit der Scheidung nicht berührt.

812.

Wenn die Ehegatten im gegenseitigen Einverständniss ihre Ehe scheiden, ohne dabei zu bestimmen, wem die Fürsorge für die Kinder zufallen soll, so gebührt sie dem Vater.

Wenn der Vater infolge der Scheidung aus dem Hause, in welches er eingeheiratet hatte, austritt, so gebührt die Fürsorge für die Kinder der Mutter.

Durch die vorgehenden Bestimmungen wird an den ausserhalb der Grenzen der Fürsorge liegenden Rechten und Pflichten der Eltern nichts geändert.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

GERICHTLICHE SCHEIDUNG.

813.

Ein Ehegatte kann nur in folgenden Fällen Klage auf Scheidung der Ehe erheben:

1. Wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingeht;
2. wenn die Ehefrau einen Ehebruch begeht;

3. wenn der Ehemann wegen Fleischesverbrechen* verurtheilt wird;
4. wenn der andere Theil zu Strafe wegen einer nicht bloss eine Übertretung bildenden Strafthat, welche sich als Fälschung, Bestechung, Unzuchtshandlung, Diebstahl, Räuberei, Verschaffung von Vermögenstücken unter falschen Vorspiegelungen, Veruntreuung anvertrauter Sachen oder Hehlerei darstellt, oder wegen einer der in Art. 175 und 260 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Strafthaten, oder wenn er zu schwerem Gefängniss oder mehr verurtheilt wird;
5. wenn ihm vom anderen Theile eine solche Misshandlung oder schwere Beleidigung zugefügt wird, dass ein weiteres Zusammenleben unthunlich erscheint;
6. wenn er vom anderen Theil böswillig verlassen wird;
7. wenn ihm von einer Person, welche mit dem anderen Theil in aufsteigender gerader Linie verwandt ist, eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zugefügt wird;
8. wenn einer Person, welche mit ihm in aufsteigender gerader Linie verwandt ist, vom anderen Theil eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zugefügt wird;
9. wenn drei Jahre oder länger über Leben und

---

* Art. 146 ff. Strgb.

Tod des anderen Theiles keine Gewissheit erlangt worden ist;

10. im Falle der Annahme eines Mukoyōshi, wenn das Kindschaftsverhältniss aufgehoben, und im Falle der Ehe eines angenommenen Kindes mit der Haustochter, wenn das Kindschaftsverhältniss aufgelöst oder aufgehoben wird.

814.

In den in Art. 813, Nr. 1-4 aufgeführten Fällen kann der Ehegatte die Scheidungsklage nicht erheben, wenn er seine Einwilligung zu der Handlung des anderen Theiles gegeben hat.

Dasselbe gilt in den unter Nr. 1-7 desselben Artikels aufgeführten Fällen, wenn der Ehegatte die Handlung des anderen Ehegatten oder eines der dort aufgeführten Verwandten desselben verziehen hat.

815.

Ein Ehegatte, der selbst gemäss Art. 813, Nr. 4 verurtheilt worden ist, darf nicht eine Scheidungsklage erheben, welche sich darauf gründet, dass das Gleiche in Beziehung auf den anderen Theil der Fall sei.

816.

Die Scheidungsklage, welche sich auf einen der in Art. 813, Nr. 1-8 bezeichneten Gründe stützt, kann nicht mehr erhoben werden, wenn seit der Zeit, wo der Klagberechtigte Kenntniss von den den Ehescheidungsgrund bildenden Thatsachen erlangt hat, ein Jahr ver-

flossen ist. Das Gleiche gilt, wenn seit dem Eintritt dieser Thatsachen zehn Jahre vergangen sind.

817.

Die Scheidungsklage, welche sich auf den in Art. 813, Nr. 9 bezeichneten Grund stützt, kann nicht mehr erhoben werden, nachdem die Ungewissheit über Leben und Tod des Betreffenden behoben ist.

818.

Wenn in den Fällen des Art. 813, Nr. 10 der Antrag auf Auflösung oder Aufhebung des Kindschaftsverhältnisses gestellt wird, so kann damit der Antrag auf Scheidung der Ehe verbunden werden.

Die Scheidungsklage, welche sich auf den in Art. 813, Nr. 10 bezeichneten Grund stützt, kann nicht mehr erhoben werden, wenn drei Monate vergangen sind, seitdem der Betreffende von der Auflösung oder Aufhebung des Kindschaftsverhältnisses Kenntniss erlangt, oder auf das Recht die Scheidung der Ehe zu beantragen verzichtet hat.

819.

Die Bestimmungen des Art. 812 kommen auf die gerichtliche Scheidung zur entsprechenden Anwendung; doch kann das Gericht im Interesse der Kinder die Fürsorge für dieselben in abweichender Weise ordnen.

VIERTER ABSCHNITT.

ELTERN UND KIND.

ERSTE ABTHEILUNG.

DAS LEIBLICHE KIND.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

DAS EHELICHE KIND.

820.

Wenn ein Kind von der Ehefrau während der Ehe empfangen worden ist, so wird vermuthet, dass es das Kind des Ehemannes sei.

Wenn ein Kind zweihundert Tage nach Eingehung der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen vom Tage der Auflösung oder Aufhebung der Ehe an gerechnet geboren wird, so wird vermuthet, dass es während der Ehe empfangen worden sei.

821.

Wenn eine Frau welche in Widerspruch mit der in Art. 767,1 gegebenen Bestimmung eine neue Ehe eingegangen ist, entbunden wird, und der Vater des Kindes sich nicht auf Grund der Vorschriften des Art. 820 bestimmen lässt, so wird er vom Gericht bestimmt.

822.

Im Falle des Art. 820 kann der Ehemann die eheliche Geburt des Kindes bestreiten.

823.

Das Bestreitungsrecht des Ehemannes wird durch Klage gegen das Kind oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ist der Ehemann gesetzlicher Vertreter, so muss das Gericht einen Sondervertreter ernennen.

824.

Der Ehemann verliert das Bestreitungsrecht, wenn er das Kind nach der Geburt als ehelich anerkennt.

825.

Der Ehemann muss die Bestreitungsklage innerhalb eines Jahres erheben, nachdem er Kenntniss von der Geburt des Kindes erlangt hat.

826.

Ist der Ehemann minderjährig, so wird die im Art. 825 bezeichnete Frist von seiner Volljährigkeit an gerechnet; jedoch gilt dies nicht, wenn der Ehemann von der Geburt des Kindes erst nach Erreichung der Volljährigkeit Kenntniss erlangt hat.

Wenn der Ehemann entmündigt ist, so wird die in Art. 825 vorgesehene Frist von der Zeit an berechnet, zu welcher der Ehemann nach Aufhebung der Ent-

mündigung Kenntniss von der Geburt des Kindes erlangt hat.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DER *SHOSHI* UND DAS NATÜRLICHE KIND.

827.

Sowohl der Vater als die Mutter können ein natürliches Kind anerkennen.

Ein vom Vater anerkanntes natürliches Kind wird ein *Shoshi*.

828.

Auch wenn der Vater oder die Mutter geschäftsunfähig sind, bedürfen sie zur Anerkennung eines natürlichen Kindes nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

829.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes geschieht durch Anmeldung bei dem Standesbeamten.

Auch im letzten Willen kann eine solche Anerkennung erklärt werden.

830.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, welches

volljährig ist, kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

831.

Der Vater kann auch das noch ungeborene Kind anerkennen; doch ist dazu die Einwilligung der Mutter erforderlich.

Die Anerkennung eines schon verstorbenen natürlichen Kindes ist nur zulässig, wenn es Abkömmlinge hinterlassen hat; doch ist dazu die Einwilligung der letzteren erforderlich, soweit sie volljährig sind.

832.

Die Anerkennung wirkt auf die Zeit der Geburt zurück; jedoch unbeschadet der schon von Dritten erworbenen Rechte.

833.

Die Anerkennuug eines natürlichen Kindes durch den Vater oder die Mutter kann nicht widerrufen werden.

834.

Das Kind und die übrigen Interessenten sind befugt, die der Anerkennung entgegenstehenden Thatsachen geltend zu machen.

835.

Das Kind, seine Abkömmlinge oder der gesetzliche

Vertreter dieser Personen kann von dem Vater oder der Mutter die Anerkennung verlangen.

836.

Durch die Verehelichung seines Vaters mit seiner Mutter erlangt ein Shoshi die Stellung eines ehelichen Kindes.

Ein natürliches Kind, welches von den Eltern während der Ehe anerkannt wird, erlangt von dieser Zeit an die Stellung eines ehelichen Kindes.

Diese Bestimmungen kommen zur entsprechenden Anwendung, wenn das Kind schon gestorben ist.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DAS ANGENOMMENE KIND.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

VORAUSSETZUNGEN DER KINDESANNAHME.

837.

Wer volljährig ist, kann einen Anderen als Kind annehmen.

838.

Ein Verwandter aufsteigender Linie oder eine Per-

son, welche älter ist, kann nicht als Kind angenommen werden.

839.

Wenn ein männlicher gesetzlicher Hauserbanwärter vorhanden ist, ist die Annahme eines männlichen Kindes unzulässig; es sei denn, dass sie zum Zwecke der Verehelichung mit einer Haustochter erfolgt.

840.

Ein Vormund kann sein Mündel nicht als Kind annehmen. Das Gleiche gilt, solange nach Beendigung der Vormundschaft die Rechnungslegung über die Verwaltung noch nicht beendigt ist.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den in Art. 848 bezeichneten Fall.

841.

Ein Ehegatte kann nur gemeinschaftlich mit dem anderen Ehegatten einen Kindesannahmevertrag schliessen.

Wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten annimmt, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles.

842.

Wenn im Falle des Art. 841, 1 der eine Ehegatte ausser Stande ist, seinen Willen zu erklären, so kann der andere Ehegatte in beider Namen den Kindesannahmevertrag schliessen.

Wenn derjenige, welcher als Kind angenommen werden soll, das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so sind die demselben Hause angehörigen Eltern befugt, an seiner Stelle den Kindesannahmevertrag zu schliessen.

Eine Stiefmutter oder Chakubo* bedarf in einem solchen Falle der Einwilligung des Familienrathes.

844.

Wenn ein volljähriges Kind ein Kind annehmen will, oder wenn ein Kind von über fünfzehn Jahren als Kind angenommen werden soll, so ist dazu die Einwilligung der demselben Hause angehörigen Eltern erforderlich.

845.

Wenn Jemand, der im Wege der Kindesannahme oder Heirat in ein anderes Haus eingetreten ist, anderweit im Wege der Kindesannahme in ein Haus eintreten will, so muss er die Einwilligung der seinem ursprünglichen Hause angehörigen Eltern einholen. Doch gilt dies nicht für eine Ehefrau, welche ihrem Ehemanne folgend in ein anderes Haus eintritt.

846.

Die Bestimmungen der Art. 772, 2 und 3 kommen im Falle der vorgehenden drei Artikel zur entsprechenden Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 773 kommen im Falle

---

* Siehe Art. 728.

der vorgehenden zwei Artikel zur entsprechenden Anwendung.

847.

Die Bestimmungen der Art. 774 und 775 finden auf die Kindesannahme entsprechende Anwendung.

848.

Wer einen Anderen als Kind anzunehmen beabsichtigt, kann seinen Willen auch in einem letzten Willen erklären. In einem solchen Fall muss, sobald der letzte Willen wirksam geworden ist, der Vollstrecker und derjenige, welcher als Kind angenommen werden soll, oder derjenige, welcher bei der Kindesannahme nach den Bestimmungen des Art. 841 an Stelle des Kindes gehandelt hat, nebst mindestens zwei volljährigen Zeugen die Anmeldung der Kindesannahme vornehmen.

Diese Anmeldung wirkt auf die Zeit des Todes des Annehmenden zurück.

849.

Der Standesbeamte darf die Anmeldung der Kindesannahme erst entgegennehmen, nachdem er sich vergewissert hat, dass sie nicht den Bestimmungen der Art. 741, 1, 744, 1 oder 750, 1, sowie der zwölf vorgehenden Artikel oder anderen Gesetzen oder Verordnungen zuwiderläuft.

Die im letzten Satz des Art. 776 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

850.

Wenn Japaner, welche im Auslande leben, unter einander eine Kindesannahme vornehmen wollen, so können sie die Anmeldung bei dem japanischen Gesandten oder Konsul, welcher in dem betreffenden Lande seinen Sitz hat, bewirken, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 775, 848 und 849 entsprechend anzuwenden sind.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER KINDESANNAHME.

851.

Die Kindesannahme ist nur in den folgenden Fällen nichtig :—

1. Wenn wegen Irrthums in der Person oder aus einem anderen Grunde der Wille zwischen den Betheiligten eine Kindesannahme vorzunehmen, nicht vorhanden ist ;
2. wenn die Betheiligten die Kindesannahme nicht anmelden ; jedoch thut es der Rechtswirksamkeit der Kindesannahme keinen Eintrag, wenn die Anmeldung lediglich nicht den in Art. 775,2 und 848,1 aufgestellten Erfordernissen entspricht.

852.

Die Kindesannahme kann nur in Gemässheit der in den folgenden sieben Artikeln gegebenen Bestimmungen aufgehoben werden.

853.

Wenn die Kindesannahme den Bestimmungen des Art. 837 zuwiderläuft, so kann der Annehmende oder dessen gesetzlicher Vertreter bei dem Gericht ihre Aufhebung beantragen. Diese Befugniss fällt jedoch weg, wenn sechs Monate vergangen sind, seitdem der Annehmende volljährig geworden ist, oder wenn er nach Erreichung der Volljährigkeit seine Genehmigung zu der Kindesannahme erklärt hat.

854

Wenn die Kindesannahme den Bestimmungen der Art. 838 und 839 zuwiderläuft, so kann jeder der Betheiligten, der Hausherr oder ein Verwandter desselben, sowie der Staatsanwalt bei dem Gericht ihre Aufhebung beantragen.

855.

Wenn die Kindesannahme den Bestimmungen des Art. 840 zuwiderläuft, so kann das angenommene Kind oder die Verwandten aus seinem ursprünglichen Haus bei dem Gericht ihre Aufhebung beantragen. Diese Befugniss fällt weg, wenn das angenommene Kind nach Ablegung der Verwaltungsrechnung seine Genehmi-

gung ertheilt, oder wenn seitdem sechs Monate vergangen sind.

Die Genehmigung Seiten des angenommenen Kindes ist nur wirksam, wenn sie erfolgt, nachdem es volljährig geworden ist oder seine Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat.

Wird die Verwaltungsrechnung abgelegt, ehe das angenommene Kind volljährig geworden ist oder seine Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat, so läuft die sechsmonatliche Frist von der Zeit der Volljährigkeit oder der Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit an.

856.

Wenn die Kindesannahme den Bestimmungen des Art. 841 zuwiderläuft, so kann der Ehegatte, welcher seine Einwilligung nicht gegeben hat, ihre Aufhebung beantragen. Sind jedoch sechs Monate verflossen, seitdem der betreffende Ehegatte Kenntniss von der erfolgten Kindesannahme erlangt hat, so gilt sie als genehmigt.

857.

Wenn die Kindesannahme den Bestimmungen der Art 844-846 zuwiderläuft, so kann jeder Einwilligungsberechtigte bei dem Gericht ihre Aufhebung beantragen. Das Gleiche gilt, wenn die Einwilligung durch Täuschung oder Zwang herbeigeführt worden ist.

Die Bestimmungen des Art. 784 finden auf den vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

858.

Im Falle der Annahme eines *Mukoyōshi* kann jeder Betheiligte bei dem Gericht auf Grund der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe die Aufhebung der Kindesannahme beantragen. Hierdurch wird das Recht die Aufhebung der Kindesannahme in Verbindung mit dem Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe zu beantragen nicht berührt.

Das Recht, die Aufhebung zu beantragen geht im vorliegenden Fall unter, wenn sechs Monate verflossen sind, seitdem der Betreffende Kenntniss von der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe erlangt hat, oder wenn er auf sein Antragsrecht verzichtet.

859.

Die Bestimmungen der Art. 785 und 787 finden auf die Kindesannahme entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass die in Art. 785,2 vorgesehene Frist sechs Monate beträgt.

DRITTE UNTERABTHEILUNG.

WIRKUNG DER KINDESANNAHME.

860.

Das angenommene Kind erwirbt vom Tage der Annahme an die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

861.

Mit der Kindesannahme tritt das Kind in das Haus des Annehmenden.

VIERTE UNTERABTHEILUNG.

AUFLÖSUNG DER KINDESANNAHME.

862.

Die bei der Kindesannahme betheiligten Parteien können dieselbe im gegenseitigen Einverständniss auflösen.

Wenn das angenommene Kind das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, so erfolgt die Auflösung im Einverständniss des Annehmenden und derjenigen Personen, welche an seiner Stelle den Kindesannahmevertrag zu schliessen berechtigt sind.

Wenn das angenommene Kind nach dem Tode des Annehmenden die Auflösung der Kindesannahme wünscht, so kann es dieselbe mit der Einwilligung des Hausherrn vornehmen.

863.

Wenn die Kindesannahme im Wege des gegenseitigen Einverständnisses von einer Person aufgelöst werden soll, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, so ist dazu die Einwilligung

derjenigen Personen einzuholen, denen nach Art. 844 in Beziehung auf die Kindesannahme ein Einwilligungsrecht zusteht.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der Art. 772, 2 und 3 und 773 zur entsprechenden Anwendung

864.

Die Bestimmungen der Art. 774 und 775 finden auf die im gegenseitigen Einverständniss erfolgende Auflösung der Kindesannahme entsprechende Anwendung.

865.

Der Standesbeamte darf die Anmeldung der Auflösung der Kindesannahme erst entgegennehmen, nachdem er sich vergewissert hat, dass sie nicht den Bestimmungen der Art. 775, 2, 862 und 863 oder sonstigen Gesetzen und Verordnungen widerspricht.

Falls der Standesbeamte die Anmeldung dieser Vorschrift zuwider entgegennimmt, so wird dadurch die Wirksamkeit der Auflösung der Kindesannahme nicht berührt.

866.

Nur in den folgenden Fällen kann der eine Theil auf Auflösung der Kindesannahme klagen :—

1. Wenn der andere Theil ihm eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zufügt ;
2. wenn der andere Theil ihn böswillig verlässt ;
3. wenn eine Person, welche mit dem Annehmenden in aufsteigender gerader Linie verwandt

ist, ihm eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zufügt ;

4. wenn der andere Theil zu schwerem Gefängniss von einem Jahr oder mehr verurtheilt wird ;
5. wenn das angenommene Kind eine schwere Verfehlung begeht, welche geeignet erscheint, dem Namen des Hauses Unehre zu machen, oder das Hausvermögen zu schädigen ;
6. wenn das angenommene Kind entweicht und mindestens drei Jahre nicht zurückkehrt ;
7. wenn mindestens drei Jahre lang über Leben und Tod des angenommenen Kindes keine Gewissheit erlangt werden kann ;
8. wenn der andere Theil einer Person, welche mit dem Antragsteller in aufsteigender gerader Linie verwandt ist, eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zufügt ;
9. im Falle der Annahme eines Mukoyōshi, wenn die Scheidung der Ehe erfolgt, und im Falle der Ehe des angenommenen Kindes und einer Haustochter, wenn die Ehe geschieden oder aufgehoben wird.

867.

Solange das angenommene Kind das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, steht die Klage auf Auflösung der Kindesannahme denjenigen Personen zu, welche das Recht haben, den Kindesannahmevertrag für das Kind zu schliesssen.

Die Bestimmungen des Art. 843, 2 finden auf den

vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

868.

In den Fällen des Art. 866, Nr. 1-6 ist die Klage auf Auflösung der Kindesannahme ausgeschlossen, wenn der eine Theil die Handlung des anderen Theils oder eines der an der angeführten Stelle bezeichneten Verwandten desselben verziehen hat.

869.

Im Falle des Art. 866, Nr. 4 ist die Klage auf Auflösung der Kindesannahme ausgeschlossen, wenn der eine Theil zu der Handlung des anderen Theiles seine Einwilligung gegeben hat.

Wer selbst so, wie in Art. 866, Nr. 4 bezeichnet, verurtheilt worden ist, kann auf die Verurtheilung des anderen Theils eine Klage auf Auflösung der Kindesannahme nicht gründen.

870.

Die auf einen der in Art. 866, No. 1-5 und 8 aufgeführten Gründe gestützte Klage auf Auflösung der Kindesannahme is ausgeschlossen, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem der Klagberechtigte von der den Auflösungsgrund bildenden Thatsache Kenntniss erlangt hat. Sind seit dem Eintritt dieser Thatsache zehn Jahre verflossen, so gilt das Gleiche.

871.

Die auf den in Art. 866, Nr. 6 aufgeführten Grun

gestützte Klage auf Auflösung der Kindesannahme ist ausgeschlossen, wenn ein Jahr seit der Zeit, wo der Annehmende von der Rückkehr des angenommenen Kindes Kenntniss erlangt hat, oder zehn Jahre seit der Zeit, wo die Rückkehr des Kindes erfolgt ist, verflossen sind.

872.

Die auf den in Art. 866, Nr. 7 aufgeführten Grund gestützte Klage ist ausgeschlossen, wenn über Leben oder Tod des angenommenen Kinds keine Ungewissheit mehr besteht.

873.

Wenn im Falle des Art. 866, Nr. 9 der Antrag auf Scheidung oder auf Aufhebung der Ehe gestellt worden ist, so kann damit der Antrag auf Auflösung der Kindesannahme verbunden werden.

Die Klage auf Auflösung der Kindesannahme, welche sich auf den in Art. 866, Nr. 9 bezeichneten Grund stützt, ist ausgeschlossen, wenn seit der Zeit, wo der Betreffende von der Scheidung oder der Aufhebung der Ehe Kenntniss erlangt hat, sechs Monate verflossen sind, oder wenn er auf sein Recht die Auflösung zu verlangen verzichtet hat.

874.

Die Auflösung der Kindesannahme ist ausgeschlossen, wenn das angenommene Kind Hausherr geworden ist.

Dies gilt jedoch nicht, nachdem das angenommene Kind Inkyo gemacht hat.

875.

Mit der Auflösung der Kindesannahme erlangt das angenommene Kind die Stellung wieder, welche es in seinem ursprünglichen Hause eingenommen hat; doch können dadurch schon erworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

876.

Wenn ein Ehegatte gemeinschaftlich mit dem anderen als Kind angenommen worden ist, oder wenn ein angenommenes Kind mit einem anderen angenommenen Kind derselben Person die Ehe eingegangen hat, und die Frau infolge der Auflösung der Kindesannahme aus dem Hause ausscheiden muss, so muss der Ehemann nach seiner Wahl entweder die Kindesannahme oder die Ehe auflösen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

DAS ELTERNRECHT.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

877.

Das Kind ist dem Elternrecht des zu demselben Hause gehörigen Vaters unterworfen. Dies gilt jedoch nicht für ein volljähriges Kind, welches eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

Wenn der Vater unbekannt, gestorben, aus dem Hause ausgeschieden oder zur Ausübung des Elternrechtes ausser Stande ist, so wird es von der zu demselben Hause gehörigen Mutter ausgeübt.

878.

Wenn der Stiefvater, die Stiefmutter oder die Chakubo das Elternrecht ausübt, so finden die Bestimmungen des nächstfolgenden Abschnitts entsprechende Anwendung.

ZWEITE ABTHEILUNG.

WIRKUNG DES ELTERNRECHTS.

879.

Der Elterntheil, welcher das Elternrecht ausübt, hat das Recht und die Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen und es aufzuziehen.

880.

Das minderjährige Kind muss seinen Aufenthalt an dem Orte nehmen, welchen ihm der das Elternrecht ausübende Elterntheil bezeichnet; doch wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen des Art. 749 nicht berührt.

881.

Das minderjährige Kind bedarf zum Eintritt in den Militärdienst der Erlaubniss des das Elternrecht ausübenden Elterntheils.

882.

Der das Elternrecht ausübende Elterntheil kann das Kind innerhalb der Grenzen des Nothwendigen selbst züchtigen, oder es mit Zustimmung des Gerichts in einer Besserungsanstalt unterbringen.

Den Zeitraum, für welchen das Kind in der Besserungsanstalt untergebracht werden soll, bestimmt das Gericht, und zwar innerhalb der Grenze von sechs

Monaten; doch kann der bestimmte Zeitraum jederzeit auf Antrag des betreffenden Elterntheils abgekürzt werden.

883.

Das minderjährige Kind kann nur mit Erlaubniss des das Elternrecht ausübenden Elterntheils eine Beschäftigung betreiben.

Die ertheilte Erlaubniss kann in dem Falle des Art. 6, 2 widerufen oder eingeschränkt werden.

884.

Der das Elternrecht ausübende Elterntheil verwaltet das Vermögen des minderjährigen Kindes und vertritt dasselbe in den auf dieses Vermögen bezüglichen Rechtsgeschäften; doch bedarf er der Einwilligung des Kindes, wenn eine Verpflichtung, welche auf eine Handlung des Kindes gerichtet ist, entstehen würde.

885.

Wenn ein minderjähriges Kind das Vermögen seines Ehegatten zu verwalten hat, so wird diese Verwaltung für den Minderjährigen von dem das Elternrecht ausübenden Elterntheil geführt.

886.

Die das Elternrecht ausübende Mutter bedarf der Einwilligung des Familienrathes, wenn sie selbst die nachstehenden Handlungen für das minderjährige

Kind vornehmen oder zur Vornahme derselben durch das Kind ihre Einwilligung ertheilen will, nämlich :—

1. Ein Geschäft zu betreiben ;
2. ein Darlehen aufzunehmen oder eine Bürgschaft zu übernehmen ;
3. eine Handlung vorzunehmen, welche den Verlust eines Rechtes an einer unbeweglichen Sache oder einer beweglichen Sache von Werth zum Gegenstand hat ;
4. einen Vergleich oder einen Schiedsvertrag in Beziehung auf eine unbewegliche Sache oder auf eine bewegliche Sache von Werth abzuschliessen ;
5. auf eine Erbschaft zu verzichten ;
6. eine Schenkung oder ein Vermächtniss abzulehnen.

887.

Wenn der das Elternrecht ausübende Elterntheil eine seine Befugniss überschreitende Handlung vornimmt, oder im Widerspruch zu der Vorschrift des Art. 886 seine Einwilligung zu einer Handlung des Kindes ertheilt, so kann er selbst oder das Kind die Handlung widerrufen. Die Bestimmungen des Art. 19 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Durch die vorgehenden Bestimmungen wird die Anwendung der Art. 121-126 nicht berührt.

888.

Für eine Handlung, bei welcher sich die Interessen

des das Elternrecht ausübenden Elterntheils und des minderjährigen Kindes widerstreiten, muss der erstere bei dem Familienrath die Ernennung eines besonderen Vertreters beantragen.

Wenn ein Elterntheil das Elternrecht über mehrere Kinder ausübt, so kommt diese Bestimmung in Beziehung auf eine Handlung, bei welcher sich die Interessen eines Kindes mit denjenigen eines anderen Kindes widerstreiten, für eines von ihnen zur entsprechenden Anwendung.

889.

Der das Elternrecht ausübende Elterntheil muss seine Verwaltungsbefugniss mit der gleichen Sorgfalt ausüben, welche er auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Die das Elternrecht ausübende Mutter wird von ihrer Verantwortlichkeit auch dadurch nicht frei, dass sie eine Handlung mit der Einwilligung des Familienraths vornimmt; es sei denn, dass ihr keine Verfehlung zur Last fällt.

890.

Wenn das Kind die Volljährigkeit erreicht hat, so hat der das Elternrecht ausübende Elterntheil unverzüglich Rechenschaft über die geführte Verwaltung abzulegen. Hierbei gelten die Kosten der Aufziehung des Kindes und der Verwaltung seines Vermögens als aufgerechnet mit der Nutzniessung des Vermögens.

891.

Die im letzten Satz des vorgehenden Artikels gegebene Vorschrift findet keine Anwendung auf Vermögen, welches ein Dritter dem Kinde unentgeltlich unter einer entgegengesetzten Willensbestimmung zugewendet hat.

892.

Der elterlichen Verwaltung unterliegt nicht Vermögen, welches ein Dritter einem Kinde unentgeltlich zuwendet mit der Bestimmung, dass der das Elternrecht ausübende Elterntheil es nicht verwalten solle.

Wenn in einem solchen Falle der Dritte keinen Verwalter bezeichnet hat, so bestellt ihn das Gericht auf Antrag des Kindes, eines Verwandten des Kindes oder des Staatsanwalts.

Das Gleiche gilt, wenn die Vertretungsbefugniss des vom Dritten bezeichneten Verwalters erlischt, oder sich ein Wechsel in der Person desselben nöthig macht, und der Dritte nicht anderweit einen Verwalter bezeichnet.

In diesen Fällen finden die Bestimmungen der Art. 27-29 entsprechende Anwendung.

893.

Im Falle der Verwaltung des Kindesvermögens durch einen Elterntheil, sowie im Falle des vorgehenden Artikels kommen die Bestimmungen der Art. 654 und 655 zur entsprechenden Anwendung.

894.

Eine Forderung, welche zwischen dem Elterntheil, der das Elternrecht ausgeübt hat, oder einem Mitglied des Familienrathes einerseits und dem Kinde anderseits in Beziehung auf die Vermögensverwaltung entstanden ist, geht durch Verjährung unter, wenn sie fünf Jahre lang von der Beendigung der Verwaltungsbefugniss an nicht ausgeübt wird.

Wenn die Verwaltungsbefugniss zu einer Zeit erlischt, wo das Kind noch nicht volljährig ist, so läuft diese Frist von der Zeit an, wo das Kind das Volljährigkeitsalter erreicht, oder wo der neue gesetzliche Vertreter seine Stellung angetreten hat.

895.

Der das Elternrecht ausübende Elterntheil übt an Stelle des minderjährigen Kindes das hausherrliche Recht und das Elternrecht aus.

DRITTE ABTHEILUNG.

VERLUST DES ELTERNRECHTS.

896.

Wenn der Vater oder die Mutter das Elternrecht missbraucht, oder sich in erheblichem Masse einem üblen Lebenswandel ergiebt, so kann das Gericht auf

Antrag eines Verwandten des Kindes oder des Staatsanwalts den betreffenden Elterntheil des Elternrechts für verlustig erklären.

897.

Wenn der das Elternrecht ausübende Elterntheil durch mangelhafte Verwaltung das Vermögen des Kindes gefährdet, so kann ihn das Gericht auf Antrag eines Verwandten des Kindes oder des Staatsanwalts der Verwaltungsbefugniss für verlustig erklären.

Wenn eine solche Entscheidung des Gerichts gegen den Vater ergeht, so übt die demselben Hause angehörige Mutter das Verwaltungsrecht aus.

898.

Wenn die in den vorstehenden zwei Artikeln bezeichneten Gründe wegfallen, so kann das Gericht auf Antrag des Betreffenden oder eines Verwandten desselben seine Entscheidung wiederaufheben.

899.

Die Mutter, welche das Elternrecht ausübt, kann die Führung der Vermögensverwaltung ablehnen.

SECHSTER ABSCHNITT.

DIE VORMUNDSCHAFT.

ERSTE ABTHEILUNG.

ENTSTEHUNG DER VORMUNDSCHAFT.

900.

Die Vormundschaft tritt ein :—

1. Wenn Niemand das Elternrecht über einen Minderjährigen ausübt, oder wenn derjenige, welcher das Elternrecht ausübt, des Recht der Vermögensverwaltung nicht besitzt ;
2. wenn ein Volljähriger durch gerichtliche Entscheidung entmündigt wird.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ORGANE DER VORMUNDSCHAFT.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

DER VORMUND.

901.

Wer zuletzt das Elternrecht über einen Minderjährigen ausübt, kann durch letzten Willen einen Vormund ernennen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Be-

treffende das Recht der Vermögensverwaltung nicht besitzt.

Wenn die Mutter noch zu Lebzeiten des das Elternrecht ausübenden Vaters im voraus die Führung der Vermögensverwaltung ablehnt, so kann der Vater einen Vormund in Gemässheit der vorgehenden Bestimmung ernennen.

902.

Der das Elternrecht ausübende Elterntheil wird Vormund des Entmündigten.

Wenn eine Ehefrau entmündigt wird so wird der Ehemann ihr Vormund. Wenn der Ehemann nicht Vormund wird, so ist der Bestimmung des ersten Absatzes nachzugehen.

Whenn ein Ehemann entmündigt wird, so wird die Ehefrau Vormund. Wenn die Ehefrau nicht Vormund wird, oder wenn der Ehemann minderjährig ist, so ist der Bestimmung des ersten Absatzes nachzugehen.

903.

Wenn sich für einen Hausgenossen kein Vormund in Gemässheit der Bestimmungen der letzten zwei Artikel findet, so wird der Hausherr Vormund.

904.

Wenn sich kein Vormund in Gemässheit der Bestimmungen der letzten drei Artikel findet, so bestellt der Familienrath einen Vormund.

905.

Wenn sich die Bestellung eines Vormundes nöthig

macht, weil die Mutter die Führung der Vermögensverwaltung, oder der Vormund die Übernahme der Vormundschaft ablehnt, oder weil der Elterntheil, der das Elternrecht ausübt, aus dem Hause ausscheidet oder der Hausherr Inkyo macht, so hat der betreffende Elterntheil oder der Vormund ohne Verzug den Familienrath zu berufen oder bei dem Gericht seine Berufung zu beantragen.

906.

Vormund kann nur eine Person sein.

907.

Mit Ausnahme der Frau, kann ein Vormund die Vormundschaft nur aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe ablehnen :—

1. Wenn er als Militärperson im aktiven Dienst steht ;
2. wenn er ausserhalb des Bezirks, in welchem der Mündel seinen Wohnsitz hat, ein öffentliches Amt bekleidet ;
3. wenn bei einer vor ihm zur Vormundschaft berufenen Person zwar einer der in diesem und dem nächsten Artikel bezeichneten Gründe vorgelegen hatte, aber später weggefallen ist ;
4. im Falle der Vormundschaft über einen Entmündigten, wenn er die Vormundschaft zehn Jahre oder länger geführt hat ; doch gilt dies nicht für den Ehegatten, die Blutsverwandten gerader Linie und den Hausherrn ;
5. wenn sonst ein genügender Grund vorliegt.

908.

Die nachstehend aufgeführten Personen können nicht Vormund sein :—

1. Minderjährige ;
2. Entmündigte und die in Art. 11 bezeichneten Personen ;
3. Personen, denen die öffentlichen Rechte dauernd oder auf Zeit entzogen sind ;
4. der vom Gericht seiner Stellung enthobene gesetzliche Vertreter oder Pfleger ;
5. wer in Konkurs verfallen ist ;
6. wer gegen den Mündel einen Prozess führt oder geführt hat, sowie der Ehegatte und die geradlinigen Blutsverwandten einer solchen Person ;
7. eine Person, deren Verbleib unbekannt ist ;
8. derjenige, bezüglich dessen das Gericht sich vergewissert hat, dass er zur Vormundschaftsführung unfähig ist, oder dass er sich unlauterer Handlungen schuldig gemacht hat, oder in erheblichem Masse einem üblen Lebenswandel ergeben ist.

909.

Die Bestimmungen der vorgehenden sieben Artikel finden auf den Pfleger entsprechende Anwendung.

Für ein Geschäft, bei welchem sich die Interessen des Pflegers oder einer von ihm vertretenen Person einerseits und des Pfleglings andererseits widerstreiten, muss der Pfleger bei dem Familienrath die Ernennung eines besonderen Pflegers beantragen.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DER BEAUFSICHTIGER DES VORMUNDES.

910.

Wer einen Vormund ernennen kann, ist auch berechtigt, in seinem letzten Willen einen Beaufsichtiger des Vormundes zu ernennen.

911.

Wenn ein Beaufsichtiger in Gemässheit des vorgehenden Artikels nicht ernannt ist, so muss der gesetzliche oder ernannte Vormund vor Antritt seiner Stellung bei dem Gericht die Berufung des Familienrathes zum Zwecke der Bestellung eines Beaufsichtigers beantragen. Wenn der Vormund dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so kann ihn der Familienrath seiner Stellung entheben.

Wenn der Familienrath den Vormund bestellt, so muss er alsbald auch einen Beaufsichtiger bestellen.

912.

Wenn der Beaufsichtiger wegfällt, nachdem der Vormund seine Stellung angetreten hat, so muss der Vormund unverzüglich die Berufung des Familienrathes und die Bestellung eines Beaufsichtigers veranlassen. In diesem Falle findet die Bestimmnng des Art. 911, 1 entsprechende Anwendung.

913.

Wenn ein Wechsel in der Person des Vormunds eintritt, so hat der Familienrath auch eine anderweite Wahl des Beaufsichtigers vorzunehmen; doch kann der bisherige Beaufsichtiger wieder bestellt werden.

Wenn der neue Vormund nicht durch den Familienrath bestellt ist, so muss der Beaufsichtiger unverzüglich die Berufung des Familienraths und die Vornahme der Neuwahl in Gemässheit des vorigen Absatzes veranlassen. Unterlässt er dies, so haftet er gesammtschuldnerisch für die Handlungen des Vormundes.

914.

Der Ehegatte, die Blutsverwandten gerader Linie, sowie die Geschwister des Vormunds können nicht Beaufsichtiger sein.

915.

Der Beaufsichtiger hat die folgenden Obliegenheiten:

1. Er hat die Geschäftsführung des Vormundes zu beaufsichtigen;
2. wenn ein Vormund wegfällt, so hat er unverzüglich den zunächst Berufenen zum Antritt der Stellung zu veranlassen; und wenn ein solcher fehlt, so hat er die Berufung des Familienraths und die Ernennung eines Vormundes zu veranlassen;

3. er hat in dringlichen Fällen die nothwendigen Verfügungen zu treffen;
4. er hat den Mündel zu vertreten bei Geschäften, in denen sich die Interessen des Vormundes oder einer von ihm vertretenen Person einerseits und des Mündels andererseits widerstreiten.

916.

Die Bestimmungen der Art. 644, 907 und 908 finden auf den Beaufsichtiger entsprechende Anwendung.

DRITTE ABTHEILUNG.

DIE VORMUNDSCHAFTSFÜHRUNG.

917.

Der Vormund muss ohne Verzug die Prüfung des Vermögens des Mündels beginnen, und sie innerhalb eines Monats vollenden und ein Verzeichniss des Vermögens anfertigen. Diese Frist kann vom Familienrath verlängert werden.

Die Vermögensprüfung und die Anfertigung des Verzeichnisses ist nur rechtswirksam, wenn sie im Beisein des Beaufsichtigers vorgenommen wird.

Wenn der Vormund es unterlässt, ein Vermögensverzeichniss in Gemässheit der letzten beiden Absätze

anzufertigen, so kann ihn der Familienrath seiner Stellung entheben.

918.

Bis zur Vollendung des Vermögensverzeichnisses kann der Vormund nur dringlich nothwendige Handlungen vornehmen; jedoch kann diese Beschränkung gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

919.

Wenn der Vormund gegen den Mündel eine Forderung hat, oder wenn ihm gegen denselben eine Verpflichtung obliegt, so hat er, bevor er die Prüfung des Vermögens beginnt, dem Beaufsichtiger Anzeige davon zu machen.

Wenn der Vormund wissentlich eine Forderung, welche ihm gegen den Mündel zusteht, nicht anzeigt, so verliert er die Forderung.

Wenn der Vormund wissentlich eine Verpflichtung, welche ihm gegen den Mündel obliegt, nicht anzeigt, so kann ihn der Familienrath seiner Stellung entheben.

920.

Die Bestimmungen der letzten drei Artikel finden entsprechende Anwendung, wenn der Mündel, nachdem der Vormund seine Stellung angetreten hat, im Wege der Gesammtnachfolge Vermögen erwirbt.

Der Vormund eines Minderjährigen hat in Beziehung auf die in Art. 879-883 und 885 geordneten Angelegenheiten dieselben Rechte und Pflichten wie ein das

Elternrecht ausübender Elterntheil. Indessen bedarf er der Einwilligung des Familienrathes, wenn er die Art der Erziehung oder den Aufenthaltsort, wie sie von dem das Elternrecht ausübenden Elterntheil bestimmt worden sind, ändern, den Minderjährigen in eine Besserungsanstalt bringen, oder ihm die Erlaubniss zum Betriebe eines Geschäftes geben, oder die gegebene Erlaubniss zurücknehmen oder einschränken will.

922.

Der Vormund eines Entmündigten hat nach Massgabe der von demselben besessenen Mittel für dessen Pflege und Beaufsichtigung Sorge zu tragen.

Der Vormund bestimmt mit Einwilligung des Familienrathes, ob der Entmündigte in einer Irrenanstalt untergebracht, oder in einem Privathause gehalten werden soll.

923.

Der Vormund verwaltet das Vermögen des Mündels und vertritt ihn in den darauf bezüglichen Rechtsgeschäften.

Die in Art. 884 vorgesehene Ausnahmebestimmung kommt hierbei zur entsprechenden Anwendung.

924.

Der Vormund muss bei Übernahme seiner Stellung im voraus den Geldbetrag bestimmen, welcher für den Lebensunterhalt und die Erziehung, oder die Pflege

und Beaufsichtigung des Mündels, sowie für die Vermögensverwaltung jährlich verausgabt werden soll. Er muss hierzu die Einwilligung des Familienraths einholen.

Der so bestimmte Betrag darf nur mit Einwilligung des Familienrathes geändert werden; jedoch wird dadurch die Verausgabung eines höheren Betrags für den Fall der Unvermeidlichkeit nicht ausgeschlossen.

925.

Der Familienrath kann dem Vormund unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse desselben und des Mündels, sowie der sonstigen Umstände eine angemessene Vergütung aus dem Mündelvermögen bewilligen. Doch gilt diese Bestimmung nicht, wenn der Ehegatte, ein geradliniger Blutsverwandter oder der Hausherr des Mündels Vormund ist.

926.

Der Vormund kann sich mit Einwilligung des Familienrathes eines besoldeten Vermögensverwalters bedienen; doch wird dadurch die Anwendung des Art. 106 nicht berührt.

927.

Der Familienrath muss bei Beginn der Vormundschaft bestimmen, von welchem Betrage an der Vormund Gelder, welche er für den Mündel eingenommen hat, hinterlegen muss.

Wenn der Vormund für den Mündel eingenommene

Gelder, welche den von dem Familienrath festgesetzten Betrag erreichen, nicht innerhalb einer angemessenen Frist hinterlegt, so hat er gesetzliche Zinsen zu entrichten.

Die Stelle, wo die Gelder hinterlegt werden sollen, wird vom Vormund mit Einwilligung des Familienraths bestimmt.

928.

Der ernannte sowohl wie der bestellte Vormund hat dem Familienrathe wenigstens einmal jährlich über die Lage des Vermögens des Mündels Bericht zu erstatten.

929.

Der Vormund bedarf der Erlaubniss des Familienraths, wenn er an Stelle des Mündels ein Geschäft betreiben oder eine der in Art. 12, 1 bezeichneten Handlungen vornehmen, oder dem Mündel seine Einwilligung dazu ertheilen will. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich lediglich um die Empfangnahme von Kapital handelt.

930.

Wenn der Vormund Vermögen des Mündels oder ein einem Dritten gegen den Mündel zustehendes Recht erworben hat, so kann der Mündel den Erwerb widerrufen, in welchem Falle die Bestimmungen des Art. 19 zur entsprechenden Anwendung kommen.

Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen der Art. 121-126 nicht berührt.

931.

Der Vormund kann Vermögensstücke des Mündels nur mit Zustimmung des Familienrathes miethen.

932.

Wenn der Vormund seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, so kann der Familienrath einen besonderen Verwalter ernennen, und durch denselben auf Verantwortung des Vormundes das Mündelvermögen verwalten lassen.

933.

Der Familienrath kann den Vormund veranlassen, eine angemessene Sicherheit für die Verwaltung und die Rückgabe des Mündelvermögens zu bestellen.

934.

Wenn der Mündel Hausherr ist, so übt der Vormund an seiner Stelle die hausherrlichen Rechte aus; jedoch bedarf er der Einwilligung des Familienrathes, wenn er einen Hausgenossem aus dem Hause ausschliessen oder ihm die Rückkehr in das Haus verweigern, oder seine Einwilligung zur Errichtung eines Zweighauses oder zur Wiedererrichtung eines aufgehobenen oder untergegangenen Hauses durch einen Hausgenossen ertheilen will.

Der Vormund übt das elterliche Recht für den Minderjährigen aus. Hierbei sind die Bestimmungen der Art. 917-921 und der letzten zehn Artikel entsprechend anzuwenden.

935.

In einem Falle, wo die Vormundschaft eintritt, weil der das Elternrecht ausübende Elterntheil das Recht der Verwaltung nicht besitzt, stehen dem Vormund nur die auf das Vermögen bezüglichen Befugnisse zu.

936.

Die Bestimmungen der Artikel 644, 887, 889, 2 und 892 finden auf den Vormund entsprechende Anwendung.

VIERTE ABTHEILUNG.

BEENDIGUNG DER VORMUNDSCHAFT.

937.

Wenn die Stellung des Vormundes aufhört, so hat er oder seine Erben binnen zwei Monaten über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Die Frist kann vom Familienrathe verlängert werden.

938.

Die Rechnung muss im Beisein des Beaufsichtigers aufgestellt werden.

Im Falle eines Wechsels in der Person des Vormunds muss für die Vormundschaftsrechnung die Billigung des Familienrathes eingeholt werden.

939.

Ein Vertrag, welcher von dem Minderjährigen, nachdem er volljährig geworden, aber vor Beendigung der Vormundschaftsrechnung mit dem Vormund oder dessen Erben abgeschlossen worden ist, kann von dem Minderjährigen widerrufen werden. Das Gleiche gilt für ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches er gegenüber dem Vormund oder dessen Erben vornimmt.

Die Bestimmungen der Art. 19 und 121-126 kommen hierbei zur entsprechenden Anwendung.

940.

Der Vormund muss von demjenigen Betrag, welchen er dem Mündel, und der letztere von demjenigen Betrage, welchen er dem ersteren herauszuzahlen hat, von der Zeit der Beendigung der Vormundschaftsrechnung ab Zinsen bezahlen.

Wenn der Vormund Gelder des Mündels für sich verwendet, so muss er dafür von der Zeit der Verwendung an Zinsen zahlen. Wenn ein höherer Schaden entstanden ist, so haftet er für diesen.

941.

Die Bestimmungen der Art. 654 und 655 finden auf den Vormund entsprechende Anwendung.

942.

Die in Art. 894 festgesetzte Verjährung findet auf alle zwischen dem Vormund, dem Beaufsichtiger oder einem Mitgliede des Familienraths einerseits und dem

Mündel anderseits auf die Vormundschaft bezüglichen Forderungen entsprechende Anwendung.

Diese Verjährung läuft in dem Falle, wo ein Rechtsgeschäft gemäss der Bestimmung des Art. 939 widerrufen wird, von der Zeit des Widerrufs an.

943.

Die Bestimmungen des Art. 942, 1 finden auf das Verhältniss zwischen dem Pfleger und den in Art. 11 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT.

DER FAMILIENRATH.

944.

Wenn nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen oder Verordnungen ein Familienrath abzuhalten ist, so muss er vom Gericht auf Antrag desjenigen, dessen Angelegenheit die Berathung nothwendig macht, des Hausherrn, eines Verwandten, des Vormundes, des Beaufsichtigers oder des Pflegers des Betreffenden, des Staatsanwalts oder eines Interessenten berufen werden.

945.

Der Familienrath besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und wird vom Gericht aus den Verwandten

des Betreffenden oder sonst aus Personen, welche diesem oder seinem Hause nahestehen, ernannt.

Wer einen Vormund ernennen kann, ist auch befugt, durch letzten Willen die Mitglieder des Familienrathes zu bestellen.

946.

Wer an einem entfernten Orte lebt oder sonst einen berechtigten Grund hat, kann die Mitgliedschaft des Familienrathes ablehnen.

Der Vormund, der Beaufsichtiger und der Pfleger können nicht Mitglieder des Familienraths sein.

Die Bestimmungen des Art. 908 finden auf Mitglieder des Familienraths entsprechende Anwendung.

947.

Die Beschlüsse des Familienraths werden durch die Mehrheit der Mitglieder gefasst.

Ein Mitglied, welches bei einem Beschlusse selbst interessirt ist, wird der Zahl der Abstimmenden nicht hinzugerechnet.

948.

Derjenige, um dessen Angelegenheit es sich bei der Berathung handelt, der Hausherr desselben, seine zu dem Hause gehörigen Eltern, sein Ehegatte, der Hausherr des Haupthauses oder eines Zweighauses, der Vormund, der Beaufsichtiger und der Pfleger können in dem Familienrath ihre Ansicht darlegen.

Die Berufung des Familienraths muss den im vorigen Absatz bezeichneten Personen mitgetheilt werden.

949.

Ein für einen Handlungsunfähigen geordneter Familienrath bleibt bestehen, solange die Handlungsunfähigkeit dauert. Abgesehen von der ersten Berufung, kann ein solcher Familienrath durch den Betreffenden, den gesetzlichen Vertreter, den Beaufsichtiger, den Pfleger oder ein Mitglied des Familienraths berufen werden.

950.

Wenn die Mitgliederzahl des Familienraths unvollständig ist, so müssen die Mitglieder bei dem Gericht die Bestellung eines Ersatzmitgliedes beantragen.

951.

Gegen einen Beschluss des Familienraths kann binnen einem Monat von jedem Mitgliede, sowie von jeder der in Art. 944 bezeichneten Personen im Klagewege Widerspruch erhoben werden.

952.

Wenn der Familienrath nicht im Stande ist einen Beschluss zu fassen, so kann jedes Mitglied bei dem Gericht beantragen, dass es an Stelle des Beschlusses eine gerichtliche Entscheidung erlasse.

953.

Die Bestimmungen des Art. 644 finden auf die Mitglieder des Familienrathes entsprechende Anwendung.

ACHTER ABSCHNITT.

DIE UNTERHALTSPFLICHT.

954.

Die Blutsverwandten gerader Linie und die Geschwister sind einander zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet.

Das Gleiche gilt zwischen dem einen Ehegatten und den mit dem anderen Ehegatten in aufsteigender gerader Linie verwandten, zu demselben Hause gehörigen Personen.

955.

Wenn mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden sind, so gilt für die Erfüllung der Unterhaltspflicht die folgende Reihenfolge:

1. Der Ehegatte;
2. die Abkömmlinge;
3. die Verwandten aufsteigender gerader Linie;
4. der Hausherr;
5. die in Art. 954, 2 aufgeführten Personen;
6. die Geschwister.

Im Verhältniss zwischen Abkömmlingen und im Verhältniss zwischen Verwandten aufsteigender gerader Linie, ist der dem Grade nach nähere zunächst verpflichtet. Das Gleiche gilt zwischen den in Art. 954, 2 bezeichneten Verwandten aufsteigender gerader Linie des anderen Ehegatten.

956.

Wenn mehrere Unterhaltspflichtige gleichen Grades vorhanden sind, so vertheilt sich die Verpflichtung unter sie nach dem Verhältniss ihrer Mittel; jedoch sind im Verhältniss zwischen denjenigen Personen welche dem Hause angehören, und denjenigen Personen, welche ihm nicht angehören, die dem Hause angehörigen Personen in erster Linie zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

957.

Wenn mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind, und die Mittel des Verpflichteten nicht ausreichen, um Alle zu unterhalten, so hat er den Unterhalt in der folgenden Reihenfolge zu gewähren:

1. Den Verwandten aufsteigender gerader Linie;
2. den Abkömmlingen;
3. dem Ehegatten;
4. den im Art. 954, 2 bezeichneten Personen;
5. den Geschwistern;
6. den Hausgenossen, welche nicht unter die vorstehend unter Nr. 1-5 aufgeführten Personen fallen.

Die Bestimmungen des Art. 955, 2 finden im vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

958.

Wenn mehrere Unterhaltsberechtigte gleichen Grades vorhanden sind, so kann ein Jeder Unterhalt entsprechend seinen Bedürfnissen beanspruchen.

Die Bestimmung des letzten Satzes von Art. 956 findet im vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

959.

Die Unterhaltspflicht entsteht nur, wenn die zu unterhaltende Person ausser Stande ist, ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Vermögen oder durch ihre Arbeit, oder ihre Erziehung aus dem eigenen Vermögen zu bestreiten.

Zwischen Geschwistern kommt die Unterhaltspflicht nur zur Entstehung, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit nicht durch eigenes Verschulden des zu Unterhaltenden herbeigeführt worden ist.

960.

Der Umfang der Unterhaltspflicht bestimmt sich nach dem Bedürfniss des Berechtigten, sowie nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verpflichteten.

961.

Der Unterhaltspflichtige muss nach seiner Wahl entweder den Berechtigten zu sich nehmen und ernäh-

ren, oder ihm, ohne ihn zu sich zu nehmen, die Mittel zum Lebensunterhalt gewähren. Doch kann auf Antrag des Unterhaltsberechtigten, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, die Art und Weise, in welcher der Unterhalt zu gewähren ist, vom Gericht bestimmt werden.

962.

Wenn der Umfang oder die Art und Weise des Unterhalts durch Urtheil bestimmt worden ist, und die dem Urtheile zu Grunde liegende Sachlage eine Änderung erleidet, so kann jeder Betheiligte Änderung oder Aufhebung des Urtheils verlangen.

963.

Über das Recht auf Unterhalt kann nicht verfügt werden.

FÜNFTES BUCH.

DIE ERBFOLGE.

ERSTER ABSCHNITT.

DIE HAUSERBFOLGE.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

964.

Die Hauserbfolge wird eröffnet:

1. Wenn der Hausherr stirbt, Inkyo macht oder die Staatsangehörigkeit verliert;
2. wenn der Hausherr infolge Aufhebung der Ehe oder der Kindschaftsannahme das Haus verlässt;
3. wenn eine Hausherrin mit einem Mann die Ehe eingeht, der in das Haus der Frau eintritt; oder wenn eine solche Ehe aufgehoben oder geschieden wird.

965.

Die Hauserbfolge wird am Wohnsitze des Erblassers reöffnet.

966.

Der Anspruch auf Rückerlangung der Hauserbfolge geht durch Verjährung unter, wenn er nicht innerhalb fünf Jahren, nachdem der Hauserbe oder sein gesetzlicher Vertreter von den eine Verletzung des Erbfolgerechts bildenden Thatsachen Kenntniss erlangt hat, geltend gemacht wird, oder wenn seit der Eröffnung der Hauserbfolge zwanzig Jahre verflossen sind.

967.

Die Kosten, welche in Bezug auf das Erbvermögen entstehen, werden aus diesem Vermögen bestritten; es sei denn, dass sie auf einer Verschuldung des Erben beruhen.

Der Pflichtheilsberechtigte ist nicht verpflichtet, solche Kosten aus dem durch Herabsetzung von Schenkungen erlangten Vermögen zu bezahlen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DER HAUSERBE.

968.

Das Kind im Mutterleibe gilt hinsichtlich der Hauserbfolge als schon geboren.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn das Kind todt geboren wird.

969.

Hauserbe kann nicht sein:

1. Wer zu Strafe verurtheilt wird, weil er vorsätzlich den Tod des Erblassers oder einer Person, die ein näheres Recht auf die Hauserbfolge hatte, herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat;
2. wer von der Tödtung des Erblassers Kenntniss hat und es unterlässt, dieselbe zur Anzeige zu bringen oder durch Klage zu verfolgen; doch gilt dies nicht, wenn der Betreffende nicht das zur Erkenntniss von Recht und Unrecht erforderliche Unterscheidungsvermögen besass, oder wenn derjenige, welcher die That begangen hat, Ehegatte oder geradliniger Blutsverwandter des Betreffenden ist;
3. wer den Erblasser durch Täuschung oder Zwang hindert einen letzten Willen über die Erbfolge zu errichten, zurückzunehmen oder zu ändern;
4. wer den Erblasser durch Täuschung oder Zwang veranlasst, einen letzten Willen über die Erbfolge zu errichten, zurückzunehmen oder zu ändern;
5. wer eine einen letzten Willen des Erblassers über die Erbfolge enthaltende Urkunde fälsch-

lich anfertigt, verfälscht, vernichtet oder bei Seite schafft.

970.

Die Abkömmlinge des Erblassers, welche seine Hausgenossen sind, werden Hauserbe in Gemässheit der folgenden Bestimmungen:

1. Zwischen Personen verschiedenen Grades geht die dem Grade nach nähere vor;
2. zwischen Personen gleichen Grades geht der Mann vor;
3. zwischen männlichen Personen oder zwischen weiblichen Personen geht der eheliche Abkömmling vor;
4. zwischen einem ehelichen Abkömmling, Shoshi und natürlichen Abkömmling gleichen Grades geht der eheliche Abkömmling und der Shoshi, selbst wenn es ein Weib ist, dem natürlichen Abkömmling vor;
5. zwischen Personen, bei denen keiner der unter 1-4 bezeichneten Unterschiede vorliegt, geht die ältere vor.

Wer gemäss den Bestimmungen des Art. 836 oder im Wege der Kindesannahme die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, wird in Beziehung auf die Hauserbfolge so angesehen, als wenn er zur Zeit, wo er die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, geboren worden wäre.

971.

Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird die Anwendung des Art. 736 nicht berührt.

972.

Ein Abkömmling, welcher gemäss Art. 737 und 738 Hausgenosse geworden ist, kann nur dann gesetzlicher Hauserbe in der in Art. 970 geordneten Reihenfolge werden, wenn kein ehelicher Abkömmling oder Shoshi vorhanden ist.

973.

Das Erbrecht des gesetzlichen Hauserbanwärters kann durch eine wegen einer Schwester erfolgende Kindesannahme nicht beeinträchtigt werden.

974.

Wenn derjenige, welcher nach Art. 970 und 972 zur Hauserbfolge bestimmt ist, vor der Eröffnung der Erbfolge verstirbt oder sein Erbfolgerecht verliert, so werden dessen Abkömmlinge nach der in Art. 970 und 972 geordneten Reihenfolge Hauserbe in demselben Range, welchen der Betreffende gehabt hat.

975.

Wenn in Beziehung auf den gesetzlichen Hauserbanwärter einer der nachfolgenden Gründe eintritt, so kann der Erblasser bei dem Gericht beantragen, dass

demselben das Hauserbrecht entzogen werde, nämlich:

1. Wenn er den Erblasser misshandelt oder ihm eine schwere Beleidigung zufügt;
2. wenn er wegen Krankheit oder sonst wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes unfähig ist, die Leitung des Hauses zu übernehmen;
3. wenn er wegen einer dem Namen des Hauses Schande machenden Strafthat zu Strafe verurtheilt wird;
4. wenn er gemäss Art. 12 wegen Verschwendung entmündigt worden, und Aussicht auf Besserung nicht vorhanden ist.

Wenn sonst ein berechtigter Grund vorliegt, kann der Erblasser mit Einwilligung des Familienraths bei dem Gericht beantragen, dass dem Hauserbanwärter das Erbrecht entzogen werde.

976.

Wenn der Erblasser in seinem letzten Willen verfügt hat, dass dem gesetzlichen Hauserbanwärter das Erbrecht entzogen werden solle, so hat der Vollstrecker des letzten Willens, sobald dieser rechtswirksam geworden ist, bei dem Gericht den Antrag auf Entziehung des Erbrechts zu stellen.

In diesem Falle wirkt die Entziehung zurück auf die Zeit des Todes des Erblassers.

977.

Wenn der Grund, aus welchem dem gesetzlichen Hauserbanwärter das Erbrecht entzogen worden ist, wegfällt, so kann der Erblasser oder der Hauserbanwärter bei dem Gericht den Antrag auf Aufhebung der Entziehung stellen.

Im Falle des Art. 975, 1 Nr. 1, kann der Erblasser jederzeit die Aufhebung der Entziehung beantragen.

Diese Bestimmungen finden für die Zeit nach der Eröffnung der Erbschaft keine Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 976 finden auf die Aufhebung der Entziehung des Hauserbrechts entsprechende Anwendung.

978.

Wenn die Erbfolge eröffnet wird, nachdem der Antrag auf Entziehung des Hauserbrechts oder auf Aufhebung der Entziehung gestellt, aber bevor die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, so kann das Gericht auf Antrag eines Verwandten, eines Interessenten oder des Staatsanwalts die erforderlichen Anordnungen für die Ausübung des hausherrlichen Rechtes und die Verwaltung des Erbvermögens treffen. Das Gleiche gilt, wenn ein letzter Wille vorliegt, in welchem die Entziehung des Hauserbrechts angeordnet ist.

Wenn das Gericht einen Verwalter bestellt, so kommen die Bestimmungen der Art. 27-29 zur entsprechenden Anwendung.

979.

Wenn kein gesetzlicher Hauserbanwärter vorhanden ist, so kann der Erblasser einen Hauserben ernennen. Die Ernennung verliert ihre Wirkung, wenn ein Anderer gesetzlicher Hauserbanwärter wird.

Die Ernennung eines Hauserben kann widerrufen werden.

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn die Hauserbfolge infolge Todes oder Inkyo eintritt.

980.

Die Ernennung und der Widerruf der Ernennung eines Hauserben wird wirksam mit der Anzeige an den Standesbeamten.

981.

Wenn der Erblasser in seinem letzten Willen erklärt hat, dass er eine Person als Hauserben ernenne, oder die Ernennung eines solchen widerrufe, so hat der Vollstrecker des letzten Willens, sobald dieser rechtswirksam geworden ist, die Anmeldung bei dem Standesbeamten zu bewirken. Die Ernennung oder der Widerruf der Ernennung wirkt in einem solchen Fall auf die Zeit des Todes des Erblassers zurück.

982.

Wenn weder ein gesetzlicher noch ein ernannter Hauserbe vorhanden ist, so wählt der zum Hause des Erblassers gehörige Vater des letzteren einen Hauserben, und wenn ein solcher Vater nicht vorhanden

oder unfähig ist, seinen Willen zu erklären, so wählt ihn die Mutter, endlich wenn weder Vater noch Mutter vorhanden oder beide unfähig sind ihren Willen zu erklären, so wählt der Familienrath den Hauserben aus den Hausgenossen unter Beobachtung der nachstehenden Reihenfolge:

1. Die Ehefrau, wenn sie Haustochter ist;
2. die Brüder;
3. die Schwestern;
4. die nicht unter Nr. 1 fallende Ehefrau;
5. die Abkömmlinge der Geschwister.

983.

Diejenigen, welche den Hauserben zu wählen haben, können nur, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, mit Erlaubniss des Gerichts von der im vorstehenden Artikel bezeichneten Reihenfolge abgehen oder aber überhaupt von der Wahl eines Hauserben absehen.

984.

Wenn Niemand vorhanden ist, welcher gemäss den Bestimmungen des Art. 982 Hauserbe werden könnte, so wird der dem Grade nach nächste zum Hause gehörige Verwandte aufsteigender gerader Linie Hauserbe. Unter gleich nahen Verwandten hat der Mann den Vorzug.

985.

Wenn Niemand vorhanden ist, der nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels Hauserbe werden

könnte, so wählt der Familienrath einen solchen aus den Verwandten des Erblassers, den Hausherren von Zweighäusern oder den Hausgenossen des Haupthauses oder eines Zweighauses.

Wenn sich unter den vorstehend aufgeführten Personen Niemand findet, der Hauserbe werden könnte, so wählt der Familienrath den Hauserben aus anderen Personen.

Nur wenn ein berechtigter Grund vorliegt, kann der Familienrath mit Erlaubniss des Gerichts ohne Rücksicht auf die in den beiden letzten Absätzen gegebenen Bestimmungen einen Anderen wählen.

VIERTE ABTHEILUNG.

WIRKUNG DER HAUSERBFOLGE.

986.

Von der Eröffnung der Erbfolge gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Hausherrn auf den Hauserben über, soweit dieselben nicht höchstpersönlicher Natur sind.

987.

Das Eigenthumsrecht an den Familienurkunden, den für den religiösen Dienst bestimmten Hausgeräthschaften und den Familiengräbern gehört zu den Sonderrechten der Hauserbfolge.

988.

Derjenige, welcher Inkyo macht, und die Hausherrin, welche einen Mann heiratet, der in ihr Haus eintritt, können sich ihr Vermögen durch eine mit einem feststehenden Datum versehene Privaturkunde vorbehalten; doch können dadurch nicht die das Pflichttheilsrecht des Hauserben betreffenden Bestimmungen verletzt werden.

989.

Wenn die Hauserbfolge infolge Inkyo oder infolge Verheirathung der Hausherrin eintritt, so können die Gläubiger des bisherigen Hausherrn von diesem Erfüllung verlangen.

Wenn die Hauserbfolge infolge Aufhebung der Ehe eines Mannes mit einer Hausherrin oder infolge der Scheidung einer solchen Ehe eintritt, so kann die Erfüllung der Verpflichtungen, welche in der Zeit, wo der Ehemann Hausherr war, entstanden sind, von diesem verlangt werden.

990.

Wer Hauserbe wird, weil der bisherige Hausherr die Staatsangehörigkeit verliert, wird nur Nachfolger in das hausherrliche Recht und in die zum Hauserbenrecht gehörigen Sonderrechte. Indess wird durch diese Bestimmung die Nachfolge in das Pflichttheil und in das vom bisherigen Hausherrn besonders bezeichnete Hauserbvermögen nicht berührt.

Wenn derjenige, welcher die Staatsangehörigkeit verliert, Rechte hat, welche nur ein Japaner haben kann, so fallen dieselben an den Hauserben, wenn der Betreffende sie nicht innerhalb eines Jahres an einen Japaner überträgt.

991.

Wenn die Hauserbfolge eintritt, weil der Hausherr die Staatsangehörigkeit verliert, so können die Gläubiger des bisherigen Hausherrn dem Hauserben gegenüber Erfüllung bis zum Betrage des auf ihn übergegangenen Vermögens verlangen.

ZWEITER ABSCHNITT.

DIE VERMÖGENSERBFOLGE.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

992.

Die Vermögenserbfolge wird eröffnet durch den Tod eines Hausgenossen.

993.

Die Bestimmungen der Art. 965-968 finden auf die Vermögenserbfolge entsprechende Anwendung.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DER VERMÖGENSERBE.

994.

Die Abkömmlinge des Erblassers werden Vermögenserben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zwischen den dem Grade nach verschiedenen Abkömmlingen geht der nähere vor;
2. Abkömmlinge gleichen Grades werden Vermögenserben in gleichem Rang.

995

Wenn derjenige, welcher nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels Vermögenserbe sein würde, vor der Eröffnung der Erbfolge stirbt oder sein Erbrecht verliert, so werden seine etwaigen Abkömmlinge unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 994 Vermögenserben im gleichen Range.

996.

Wenn Niemand gemäss den Bestimmungen der bei-

den vorhergehenden Artikel Vermögenserbe werden würde, so bestimmt sich die Reihe der zur Vermögenserbfolge berufenen Personen, wie nachsteht:

1. Der Ehegatte;
2. Verwandte aufsteigender gerader Linie;
3. der Hausherr.

In dem Falle unter Nr. 2 finden die Bestimmungen des Art. 994 entsprechende Anwendung.

997.

Die folgenden Personen können nicht Vermögenserbe sein:

1. Wer zu Strafe verurtheilt worden ist, weil er vorsätzlich den Tod des Erblassers oder einer Person, welche in Beziehung auf die Vermögenserbfolge einen besseren oder gleichen Rang hatte, herbeiführt oder herbeizuführen versucht;

2. die in Art. 969, Nr. 2-5 bezeichneten Personen.

998.

Wenn ein pflichttheilsberechtigter Vermögenserbanwärter den Erblasser misshandelt oder ihm eine schwere Beleidigung zufügt, so kann der Erblasser bei dem Gericht beantragen, dass demselben das Erbrecht entzogen werde.

999.

Der Erblasser kann bei dem Gericht jederzeit die Aufhebung der Entziehung des Vermögenserbrechts beantragen.

1000.

Die Bestimmungen der Art. 976 und 978 kommen auf die Entziehung des Vermögenserbrechts zur entsprechenden Anwendung.

DRITTE ABTHEILUNG.

WIRKUNG DER VERMÖGENSERBFOLGE.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1001.

Der Vermögenserbe tritt von der Eröffung der Vermögenserbfolge an in alle zum Vermögen des Erblassers gehörigen Rechte und Pflichten ein, soweit dieselben nicht höchstpersönlicher Natur sind.

1002.

Wenn mehrere Vermögenserben vorhanden sind, so fällt ihnen das Erbvermögen gemeinschaftlich zu.

1003.

Jeder Miterbe tritt in die Rechte und Pflichten des Erblassers nach Verhältniss seines Erbtheils ein.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DIE ERBTHEILE.

1004.

Wenn mehrere Vermögenserben gleichen Ranges vorhanden sind, so erben sie zu gleichen Theilen ; doch beträgt bei Abkömmlingen der Erbtheil eines "Shoshi" und eines natürlichen Kindes nur die Hälfte von demjenigen eines ehelichen Kindes.

1005.

Der Antheil eines Abkömmlings, der nach den Bestimmungen des Art. 995 Vermögenserbe wird, ist gleich demjenigen, was der betreffende Verwandte aufsteigender Linie erhalten haben würde. Sind mehrere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmt sich der Erbantheil eines Jeden an dem Antheile, den sein bezüglicher Verwandte aufsteigender Linie zu erhalten gehabt hätte, nach den im vorgehenden Artikel gegebenen Vorschriften.

1006.

Der Erblasser kann in seinem letzten Willen ohne Rücksicht auf die vorhergehenden beiden Artikel die Erbtheile der Miterben bestimmen, oder die Bestimmung einem Dritten übertragen ; doch darf der Erblas-

ser oder der Dritte hierbei nicht den auf das Pflichttheil bezüglichen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Wenn der Erblasser nur den Erbtheil eines oder mehrerer der Miterben bestimmt oder dem Dritten zu bestimmen überlassen hat, so regeln sich die Erbantheile der anderen Miterben nach den in den vorgehenden zwei Artikeln gegebenen Bestimmungen.

1007.

Wenn einer der Miterben vom Erblasser ein Vermächtniss, oder für den Zweck der Eheschliessung, der Kindesannahme, der Errichtung eines Zweighauses oder der Wiedererrichtung eines aufgehobenen oder untergegangenen Hauses oder als Unterhaltskapital eine Schenkung erhalten hat, so wird dem Vermögen, welches der Erblasser zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge gehabt hat, die Schenkung hinzugerechnet, und das so erhaltene Vermögen als das Erbvermögen betrachtet, und der Erbtheil eines solchen Miterben ist der gemäss den Bestimmungen der letzten drei Artikel berechnete Erbtheil abzüglich des Betrags des Vermächtnisses oder der Schenkung.

Wenn der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung dem Betrage des Erbtheils gleich ist oder darüber hinausgeht, so kann der Vermächtnissnehmer oder Beschenkte keinen Erbtheil erhalten.

Erklärt der Erblasser einen von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Willen, so ist dieser insoweit wirksam, als er nicht den Bestimmungen über den Pflichttheil zuwiderläuft.

1008.

Wenn Vermögen, welches den Gegenstand einer Schenkung der im vorgehenden Artikel bezeichneten Art bildet, durch eine Handlung des Beschenkten untergeht, oder in seinem Werthe vermindert wird, so wird es dennoch so angesehen, als ob es noch zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft im früheren Zustande vorhanden wäre, und der Betrag dem entsprechend bestimmt.

1009.

Wenn einer von den Miterben seinen Erbtheil vor der Theilung an einen Dritten veräussert, so können die übrigen Miterben diesen Erbtheil erwerben, indem sie den Werthbetrag nebst Kosten herauszahlen.

Dieses Recht muss innerhalb eines Monats ausgeübt werden.

DRITTE UNTERABTHEILUNG.

DIE THEILUNG DER VERMÖGENSERBSCHAFT.

1010.

Der Erblasser kann in seinem letzten Willen die Art und Weise der Theilung der Vermögenserbschaft entweder selbst bestimmen oder einem Dritten zur Bestimmung überlassen.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
Jog- és Közigazgatás-tudományi Kar Könyvtára

1011.

Der Erblasser kann in seinem letzten Willen* für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Eröffnung der Vermögenserbfolge an gerechnet, die Theilung der Erbschaft untersagen.

1012.

Die Theilung der Vermögenserbschaft wirkt zurück auf die Zeit der Eröffnung der Erbfolge.

1013.

Jeder Vermögenserbe haftet nach Verhältniss seines Erbtheils den anderen Miterben gleich einem Verkäufer für Umstände, welche vor der Eröffnung der Erbschaft eingetreten sind.

1014.

Jeder Vermögenserbe haftet den anderen Miterben nach Verhältniss seines Erbantheils in Beziehung auf die den anderen Miterben bei der Theilung überwiesenen Forderungen dafür, dass der Schuldner zur Zeit der Theilung zahlungsfähig ist.

In Beziehung auf noch nicht fällige oder aufschiebend bedingte Forderungen haftet jeder Vermögenserbe dafür, dass der Schuldner zur Zeit, wo die Forderung zu erfüllen ist, zahlungsfähig ist.

1015.

Wenn einer von den der Haftung unterworfenen Miterben die Mittel Ersatz zu leisten, nicht besitzt, so

wird der auf ihn entfallende Betrag unter den ersatzberechtigten Miterben und die übrigen zahlungsfähigen Miterben im Verhältniss ihrer Erbantheile vertheilt. Wenn indessen eine Verschuldung des Ersatzberechtigten vorliegt, so kann er gegenüber den anderen Miterben eine solche Vertheilung nicht beanspruchen.

1016.

Die Bestimmungen der vorgehenden drei Artikel kommen nicht zur Anwendung, wenn der Erblasser letztwillig einen abweichenden Willen erklärt hat.

DRITTER ABSCHNITT.

ANNAHME UND ABLEHNUNG DER ERBFOLGE.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1017.

Der Erbe muss innerhalb drei Monaten, nachdem er von der Entstehung seines Erbrechts Kenntniss erlangt hat, die Annahme oder Ablehnung erklären. Die Annahme kann unbeschränkt oder beschränkt erfolgen. Die Frist kann vom Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts verlängert werden.

Der Erbe ist berechtigt vor Annahme oder Ableh-

nung Erörterungen über den Zustand des Erbschaftsvermögens anzustellen.

1018.

Wenn der Erbe stirbt, ohne die Erbschaft angenommen oder abgelehnt zu haben, so läuft die in Art. 1017 bestimmte Frist von der Zeit an, wo sein Erbe von dem Eintritt seiner Erbfolge Kenntniss erlangt.

1019.

Wenn der Erbe handlungsunfähig ist, so läuft die in Art. 1017, 1 bestimmte Frist von der Zeit an, wo sein gesetzlicher Vertreter von dem Eintritt der Erbfolge des Handlungsunfähigen Kenntniss erlangt.

1020.

Dem gesetzlichen Hauserben mit Ausnahme der in Art. 984 bezeichneten Personen, steht ein Ablehnungsrecht nicht zu.

1021.

Solange der Erbe nicht die Annahme oder Ablehnung der Erbschaft erklärt hat, muss er das Erbvermögen mit derselben Sorgfalt wie das eigene Vermögen verwalten.

Das Gericht kann jederzeit auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts die zur Erhaltung des Erbvermögens erforderlichen Anordnungen treffen.

Wenn das Gericht einen Verwalter bestellt, so

kommen die Bestimmungen der Art. 27-29 zur entsprechenden Anwendung.

1022.

Die Annahme oder Ablehnung kann selbst innerhalb der in Art. 1017, 1 bezeichneten Frist nicht widerrufen werden.

Durch diese Vorschrift wird das Recht, die Annahme oder Ablehnung in Gemässheit der im ersten und vierten Buch enthaltenen Bestimmungen zu widerrufen nicht berührt; jedoch geht ein solches Widerrufsrecht durch Verjährung unter, wenn es nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit an, wo Genehmigung, möglich war, ausgeübt wird. Das Gleiche gilt, wenn seit der Annahme oder Ablehnung zehn Jahre verflossen sind.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE ANNAHME.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

DIE UNBESCHRÄNKTE ANNAHME.

1023.

Wenn der Erbe unbeschränkt annimmt, so tritt er unbegrenzt in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein.

1024.

Es gilt als unbeschränkte Annahme:

1. Wenn der Erbe über das Erbvermögen ganz oder theilweise verfügt. Dies gilt jedoch nicht für Handlungen, welche die Bewahrung des Erbvermögens betreffen und ebenso für Miethverträge, welche den in Art. 602 bezeichneten Zeitraum nicht überschreiten;
2. wenn der Erbe innerhalb der in Art. 1017, 1 gesetzten Frist weder eine beschränkte Annahme noch eine Ablehnung erklärt;
3. wenn er, trotzdem er beschränkt angenommen oder abgelehnt hat, Erbvermögen verheimlicht oder für sich verbraucht oder vorsätzlich nicht in das Vermögensverzeichniss aufnimmt. Dies gilt jedoch nicht für die Zeit, nachdem derjenige, welcher infolge seiner Ablehnung Erbe geworden ist, die Annahme der Erbschaft erklärt hat.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

DIE BESCHRÄNKTE ANNAHME.

1025.

Der Erbe kann die Erbschaft unter dem Vorbehalte annehmen, dass er die Verpflichtungen des Erblassers und die von demselben ausgesetzten Vermächtnisse nur

bis zur Höhe des durch die Erbfolge erlangten Vermögens zu erfüllen verbunden sein soll.

1026.

Wenn der Erbe beschränkt annehmen will, so muss er innerhalb der in Art. 1017, 1 gesetzten Frist ein Vermögensverzeichniss anfertigen und bei dem Gerichte einreichen mit der Erklärung, dass er beschränkt annehme.

1027.

Wenn der Erbe beschränkt annimmt, so gelten die ihm dem Erblasser gegenüber zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten als nicht erloschen.

1028.

Wenn der Erbe beschränkt annimmt, so ist er verpflichtet, die Verwaltung des Erbvermögens mit derselben Sorgfalt fortzuführen, welche er bei seinem eigenen Vermögen anwendet.

Die Bestimmungen der Art. 645, 646, 650, 1 und 2, und 1020, 2 und 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

1029.

Wenn der Erbe beschränkt annimmt, so muss er innerhalb fünf Tagen nach der Annahmeerklärung durch öffentliche Bekanntmachung den Gläubigern des Erbvermögens und den Vermächtnissnehmern Anzeige davon machen und sie auffordern ihre Ansprüche inner-

halb einer bestimmten Frist, welche mindestens zwei Monate betragen muss, anzumelden.

Die Bestimmungen des Art. 79, 2 und 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

1030.

Wenn der Erbe beschränkt annimmt, so kann er bis zum Ablauf der in Art. 1029, 1 gesetzten Frist gegenüber den Gläubigern des Erbvermögens und den Vermächtnissnehmern Erfüllung ablehnen.

1031.

Wenn ein Erbe beschränkt annimmt, so muss er nach Ablauf der in Art. 1029, 1 gesetzten Frist die Gläubiger, die sich innerhalb der Frist gemeldet haben, sowie die ihm sonst bekannten Gläubiger, einen jeden nach Verhältniss seines Forderungsbetrags, aus dem Erbvermögen befriedigen; doch kann dadurch nicht das Recht derjenigen Gläubiger, denen ein Vorrecht zusteht, verletzt werden.

1032.

Wenn der Erbe beschränkt annimmt, so muss er auch noch nicht fällige Forderungen nach Massgabe der Bestimmungen des vorgehenden Artikels erfüllen.

Die Erfüllung bedingter Forderungen, sowie solcher, deren Zeitdauer unbestimmt ist, erfolgt nach Massgabe der von einem gerichtlich erwählten Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung.

1033.

Wenn der Erbe, beschränkt annimmt, so darf er an die Vermächtnissnehmer erst erfüllen, nachdem er alle Gläubiger in Gemässheit der Art. 1031 und 1032 befriedigt hat.

1034.

Wenn zur Durchführung der nach Massgabe der vorgehenden drei Artikel zu bewirkenden Erfüllung der Verkauf von Erbvermögen erforderlich wird, so hat es der Erbe zur Versteigerung zu bringen; doch kann er die Versteigerung des ganzen Erbvermögens oder eines Theiles davon dadurch abwenden, dass er den entsprechenden Werthbetrag nach Massgabe der von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung zahlt.

1035.

Jeder Gläubiger des Erbvermögens und jeder Vermächtnissnehmer kann auf seine Kosten dem zum Zwecke der Versteigerung oder der Abschätzung eingeleiteten Verfahren beitreten. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Art. 260, 2 entsprechende Anwendung.

1036.

Wenn ein Erbe, der beschränkt annimmt die in Art. 1029 festgesetzte Bekanntmachung oder Aufforderung nicht erlässt, oder wenn er noch innerhalb der im gleichen Artikel bestimmten Frist an einen

Gläubiger oder an einen Vermächtnissnehmer erfüllt und dadurch ausser Stand gesetzt wird, andere Gläubiger oder Vermächtnissnehmer zu befriedigen, so haftet er für den Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Das Gleiche gilt, wenn er die Erfüllung entgegen den Bestimmungen der Art. 1030-1033 vornimmt.

Durch diese Bestimmungen wird das Rückforderungsrecht der anderen Gläubiger und Vermächtnissnehmer gegenüber denjenigen Gläubigern und Vermächtnissnehmern, welche wissentlich ungehörigerweise Erfüllung erhalten haben, nicht berührt.

Die Bestimmungen des Art. 724 kommen auch im Falle der letzten zwei Absätze zur entsprechenden Anwendung.

1037.

Gläubiger und Vermächtnissnehmer, welche sich nicht innerhalb der in Art. 1029, 1 bezeichneten Frist gemeldet haben, und von denen auch der Erbe, welcher beschränkt angenommen hat, keine Kenntniss hatte, können ihr Recht nur gegen das übrig gebliebene Vermögen geltend machen; doch gilt dies nicht für diejenigen Gläubiger, die am Erbvermögen eine besondere Sicherheit haben.

DRITTE ABTHEILUNG.

ABLEHNUNG.

1038.

Die Ablehnung der Erbfolge muss vor dem Gericht erklärt werden.

1039.

Die Ablehnung wirkt auf die Zeit der Eröffnung der Erbfolge zurück.

Wenn von mehreren Vermögenserben einer ablehnt, so fällt dessen Antheil den übrigen nach Verhältniss ihrer Erbtheile an.

1040.

Der Ablehnende hat das Erbvermögen mit der gleichen Sorgfalt wie sein eigenes Vermögen solange weiter zu verwalten, bis derjenige, welcher infolge der Ablehnung Erbe wird, die Verwaltung des Vermögens selbst übernehmen kann.

Die Bestimmungen der Art. 645, 646, 650, 1 und 2 und 1021, 2 und 3 kommen auf den vorstehenden Fall zur entsprechenden Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT.

VERMÖGENSTRENNUNG.

1041.

Ein Gläubiger des Erbvermögens oder ein Vermächtnissnehmer kann innerhalb drei Monaten von der Eröffnung der Erbfolge an bei dem Gericht die Trennung des Erbvermögens von dem Vermögen des Erben beantragen. Das Gleiche gilt auch noch nach Ablauf dieser Frist, solange sich das Erbvermögen und das eigene Vermögen des Erben noch nicht vermischt haben.

Wenn das Gericht auf Antrag die Vermögenstrennung anordnet, so muss der Antragsteller binnen fünf Tagen den übrigen Gläubigern des Erbvermögens und den Vermächtnissnehmern durch öffentliche Bekanntmachung Anzeige von der Anordnung machen und sie auffordern, binnen einer bestimmten Frist, welche mindestens zwei Monate betragen muss, ihren Beitritt zu der Vertheilung anzumelden.

1042.

Die Forderungen des Antragstellers, sowie derjenigen Personen, welche gemäss Art. 1041, 2 ihren Beitritt zu der Vertheilung angemeldet haben, werden aus dem Nachlassvermögen vor den Gläubigern des Erben erfüllt.

1043.

Wenn ein Antrag auf Vermögenstrennung gestellt wird, so ist das Gericht befugt, die erforderlichen Massregeln hinsichtlich der Verwaltung des Erbvermögens anzuordnen.

Wenn das Gericht einen Verwalter bestellt, so kommen die Bestimmungen der Art. 27-29 zur entsprechenden Anwendung.

1044.

Wenn ein Antrag auf Vermögenstrennung gestellt wird, nachdem der Erbe die Erbfolge unbeschränkt angenommen hat, so muss der letztere von nun an das Erbvermögen mit der gleichen Sorgfalt wie sein eigenes Vermögen verwalten, sofern nicht das Gericht einen besonderen Verwalter bestellt.

Die Bestimmungen der Art. 645-647 und 650, 1 und 2 kommen hierbei zur entsprechenden Anwendung.

1045.

In Beziehung auf eine unbewegliche Sache kann die Vermögenstrennung Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn ihre Eintragung erfolgt ist.

1046.

Die Bestimmungen des Art. 304 kommen auf den Fall der Vermögenstrennung zur entsprechenden Anwendung.

1047.

Der Erbe kann vor Ablauf der in Art. 1041, 1 und 2 gesetzten Frist den Gläubigern des Erbvermögens und den Vermächtnissnehmern gegenüber Erfüllung ablehnen.

Wenn die Vermögenstrennung beantragt worden ist, so muss der Erbe nach Ablauf der in Art. 1041, 2 bezeichneten Frist an denjenigen Gläubiger oder Vermächtnissnehmer, welcher den Antrag gestellt hat, sowie an diejenigen Gläubiger und Vermächtnissnehmer, welche ihren Beitritt zu der Vertheilung angemeldet haben, aus dem Erbvermögen nach Verhältniss der einem jeden zustehenden Forderung erfüllen; doch darf dadurch das Recht solcher Gläubiger, welche ein Vorrecht haben, nicht verletzt werden.

Die Bestimmungen der Art. 1032-1036 kommen hierbei zur entsprechenden Anwendung.

1048.

Der Antragsteller, sowie diejenigen Personen, welche ihren Beitritt zu der Vertheilung angemeldet haben, können ihr Recht dem eigenen Vermögen des Erben gegenüber nur insoweit ausüben, als sie aus dem Erbvermögen nicht volle Befriedigung erhalten konnten. Hierbei werden die Forderungen der Gläubiger des Erben vor den Forderungen dieser Personen erfüllt.

1049.

Der Erbe kann den Antrag auf Vermögenstrennung

hindern oder seine Wirkung hemmen, wenn er an die Gläubiger des Erbvermögens und die Vermächtnissnehmer aus seinem eigenen Vermögen erfüllt oder eine angemessene Sicherheit bestellt; es sei denn, dass die Gläubiger des Erben Widerspruch dagegen erheben und beweisen, dass sie dadurch geschädigt werden würden.

1050.

Die Gläubiger des Erben können Vermögenstrennung verlangen, solange der Erbe eine beschränkte Annahme erklären kann, oder solange sich Erbvermögen und das eigene Vermögen des Erben nicht vermischt haben.

Die Bestimmungen der Art. 304, 1027, 1029-1036, 1043-1045 und 1048 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass die in Art. 1029 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung von dem Gläubiger, welcher den Antrag auf Vermögenstrennung gestellt hat, zu erlassen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT.

MANGEL EINES ERBEN.

1051.

Wenn es ungewiss ist, ob ein Erbe vorhanden ist, so

bildet das Erbvermögen eine juristische Person.

1052.

Im Falle des vorgehenden Artikels hat das Gericht auf Antrag eines Interessenten oder des Staatsanwalts einen Verwalter für das Erbvermögen zu bestellen.

Das Gericht hat die Bestellung des Verwalters ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

1053.

Die Bestimmungen der Art. 27-29 finden auf den Verwalter des Erbvermögens entsprechende Anwendung.

1054.

Der Verwalter hat auf Verlangen eines Gläubigers des Erbvermögens oder eines Vermächtnissnehmers Auskunft über die Lage des Erbvermögens zu ertheilen.

1055.

Sobald feststeht, dass ein Erbe vorhanden ist, gilt die juristische Person als nicht entstanden; doch wird hierdurch die Wirksamkeit der vom Verwalter innerhalb seiner Befugnisse vorgenommenen Geschäfte nicht berührt.

1056.

Das Vertretungsrecht des Verwalters erlischt, sobald der Erbe die Erbfolge annimmt.

Der Verwalter muss in diesem Falle ohne Verzug dem Erben über seine Verwaltung Rechnung legen.

1057.

Wenn innerhalb zwei Monaten nach der in Art. 1052, 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung die Person des Erben noch nicht feststeht, so hat der Verwalter unverzüglich durch eine öffentliche Bekanntmachung alle Gläubiger des Erbvermögens, sowie die Vermächtnissnehmer aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens zwei Monate betragen muss, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Bestimmungen der Art. 79, 2 und 3 und 1030 —1037 finden hierbei entsprechende Anwendung, mit Ausnahme der im letzten Satze des Art. 1034 gegebenen einschränkenden Bestimmung.

1058.

Wenn auch nach Ablauf der in Art. 1057, 1 vorgesehenen Frist noch nicht feststeht, ob ein Erbe vorhanden ist, so hat das Gericht auf Antrag des Verwalters oder des Staatsanwalts eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher jeder, der etwa Erbe ist, aufgefordert wird, sein Recht innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht weniger als ein Jahr betragen darf, geltend zu machen.

1059.

Wenn innerhalb der im vorgehenden Artikel be-

stimmten Frist Niemand ein Erbfolgerecht geltend macht, so fällt das Erbvermögen an den Fiskus. Die Bestimmungen des Art. 1056, 2 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Gläubiger und die Vermächtnissnehmer können dem Fiskus gegenüber ihr Recht nicht ausüben.

SECHSTER ABSCHNITT.

DER LETZTE WILLE.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1060.

Ein letzter Wille kann nur unter Beobachtung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichtet werden.

1061.

Einen letzten Willen kann errichten, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

1062.

Die Bestimmungen der Art. 4, 9, 12, und 14 finden auf den letzten Willen keine Anwendung.

1063.

Der Errichter eines letzten Willens muss die Fähigkeit dazu zur Zeit der Errichtung haben.

1064.

Der Errichter eines letzten Willens kann darin unter einem Gesammttitel oder Sondertitel über sein ganzes Vermögen oder einen Theil seines Vermögens verfügen; doch darf er nicht gegen die das Pflichttheil betreffenden Bestimmungen verstossen.

1065.

Die Bestimmungen der Art. 968 und 969 finden auf die Vermächtnissnehmer entsprechende Anwendung.

1066.

Wenn der Mündel vor Beendigung der Vormundschaftsrechnung zu Gunsten seines Vormundes, der Ehefrau oder eines Abkömmlings des Vormunds letztwillig verfügt, so ist diese Verfügung nichtig.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ein Blutsverwandter gerader Linie, der Ehegatte oder ein Bruder oder eine Schwester die Stellung des Vormunds einnimmt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE FORM DES LETZTEN WILLENS.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

ORDENTLICHE FORMEN.

1067.

Ein letzter Wille muss in der Form der selbstgeschriebenen Urkunde, der öffentlichen Urkunde oder der Geheimurkunde errichtet werden, sofern nicht eine ausserordentliche Form besonderes zugelassen ist.

1068.

Bei der *selbstgeschriebenen Urkunde* muss der Errichter des letzten Willens den ganzen Text, das Datum und seinen vollen Namen eigenhändig schreiben und seinen Stempel daruntersetzen.

Wenn in die Urkunde etwas hineingeschrieben, oder wenn darin etwas ausgestrichen oder sonst geändert wird, so muss der Errichter einen Vermerk über die Änderung unter Bezeichnung der Stelle hinzufügen und denselben unterschreiben, und muss ausserdem auf die geänderte Stelle seinen Stempel setzen.

1069.

Bei der *öffentlichen Urkunde* sind folgende Formen zu beobachten.

1. Es müssen mindestens zwei Zeugen zugegen sein ;

2. der Errichter muss den Inhalt des letzten Willens einem Notar mündlich kundgeben;
3. der Notar muss die mündliche Erklärung des Errichters niederschreiben und sie dem letzteren und den Zeugen vorlesen;
4. der Errichter und die Zeugen müssen, nachdem sie die Richtigkeit der Niederschrift anerkannt haben, ein jeder Namen und Stempel daruntersetzen. Ist der Errichter nicht im Stande seinen Namen beizusetzen, so hat statt dessen der Notar einen Vermerk über den Grund der Unterlassung hinzuzufügen;
5. der Notar muss in einem Vermerk bestätigen dass der letzte Wille unter Beobachtung der unter 1-4 bezeichneten Förmlichkeiten errichtet worden ist, und muss diesen Vermerk namensunterschriftlich vollziehen und seinen Stempel dazusetzen.

1070.

Bei der *Geheimurkunde* sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

1. Der Errichter muss die Urkunde namensunterschriftlich vollziehen und seinen Stempel dazusetzen;
2. er muss die Urkunde verschliessen und auf die Stelle des Verschlusses den in der Urkunde selbst gebrauchten Stempel setzen;
3. er muss vor einem Notar und mindestens zwei Zeugen unter Vorzeigung der verschlossenen

Urkunde versichern, dass dieselbe seinen letzten Willen enthalte, uud muss den Namen und Wohnort des Schreibers der Urkunde angeben;

4. der Notar muss, nachdem er auf dem Umschlag den Tag der Vorzeigung der Urkunde und die Erklärung des Errichters niedergeschrieben hat, zusammen mit dem Errichter und den Zeugen diee Niederschrift namensunterschriftlich vollziehen und den Stempel hinzusetzen.

Die Bestimmungen des Art. 1068, 2 finden auf einen im Wege der Geheimurkunde errichten letzten Willen entsprechende Anwendung.

1071.

Wenn ein im Wege der Geheimurkunde errichteter letzter Wille zwar in Beziehung auf die im vorgehenden Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten mangelhaft ist, jedoch den Förmlichkeiten des Art. 1068 Genüge leistet, so behält er seine Wirksamkeit als ein im Wege der selbstgeschriebenen Urkunde errichteter letzter Wille.

1072.

Wenn Jemand, der nicht sprechen kann, seinen letzten Willen im Wege der Geheimurkunde errichten will, so muss der Errichter an Stelle der in Art. 1070, 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Erklärung vor einem Notar und den Zeugen auf dem Umschlage eigenhändig die Versicherung niederschreiben, dass diese Urkunde

seinen letzten Willen enthalte, und muss den Namen und Wohnort des Schreibers der Urkunde beifügen.

Der Notar muss auf dem Umschlag, anstatt die Erklärung des Errichters niederzuschreiben, schriftlich versichern, dass der Errichter die im vorgehenden Absatz vorgeschriebene Form beobachtet habe.

1073.

Wenn ein Entmündigter zu einer Zeit, wo er bei gesunden Sinnen ist, einen letzten Willen errichtet, so muss er dies in Beisein von mindestens zwei Ärzten thun.

Die bei der letztwilligen Verfügung anwesenden Ärzte müssen dem letzten Willen die schriftliche Erklärung beifügen, dass der Entmündigte zur Zeit der Errichtung des letzten Willens nicht an Geistesstörung gelitten habe, und müssen diese Erklärung namensunterschriftlich vollziehen und ihren Stempel hinzufügen. Bei einem im Wege der Geheimurkunde errichteten letzten Willen müssen sie vorstehende Versicherung auf dem Umschlag niederschreiben und Namen und Stempel dazusetzen.

1074.

Bei der Errichtung eines letzten Willens können die nachstehend verzeichneten Personen weder als Zeugen noch als Beistände mitwirken :—

1. Minderjährige ;
2. Entmündigte und die mit solchen nach Art. 11 gleichbehandelten Personen ;

3. diejenigen Personen denen die bürgerlichen Ehrenrechte endgültig oder zeitweilig entzogen sind;
4. der Ehegatte des Errichters;
5. der Erbanwärter, die Vermächtnissnehmer, sowie die Ehegatten und geradlinigen Blutsverwandten dieser Personen;
6. Personen, welche mit dem Notar zu demselben Hause gehören, sowie seine geradlinigen Blutsverwandten, und seine Schreiber und Bediensteten.

1075.

Mehrere Personen können ihren letzten Willen nicht in *einer* Urkunde errichten.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

AUSSERORDENTLICHE FORMEN.

1076.

Wenn Jemand, der sich infolge Krankheit oder anderer Umstände in Todesgefahr befindet, einen letzten Willen errichten will, so kann er dies in der Weise thun, dass er im Beisein von mindestens drei Zeugen einem derselben seinen letzten Willen mündlich erklärt. Der Zeuge, dem gegenüber die Erklärung erfolgt, hat ihren Inhalt niederzuschreiben und dem

Errichter und den anderen Zeugen vorzulesen, und sodann haben alle Zeugen, nachdem sie die Richtigkeit der Niederschrift anerkannt haben, sie namensunterschriftlich zu vollziehen und ihren Stempel hinzuzusetzen.

Ein letzter Wille, der in dieser Weise errichtet worden ist, verliert seine Kraft, wenn er nicht innerhalb zwanzig Tagen von der Errichtung an auf Antrag eines Zeugen oder eines Interessenten die gerichtliche Bestätigung erhalten hat.

Das Gericht darf die Bestätigung erst ertheilen, nachdem es die Überzeugung gewonnen hat, dass die Urkunde den wahren Willen des Errichters enthalte.

1077.

Wer sich an einem Orte befindet, der wegen einer ansteckenden Krankheit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde vom Verkehr abgesperrt ist, kann einen schriftlichen letzten Willen im Beisein eines Polizeibeamten und mindestens eines Zeugen errichten.

1078.

Eine Militärperson oder eine sonst zum Heere gehörige Person kann im Kriege einen schriftlichen letzten Willen im Beisein eines Offiziers oder eines im Offiziersrang stehenden Militärbeamten und mindestens zweier Zeugen errichten. Wenn an dem betreffenden Orte ein Offizier oder ein solcher Militärbeamter nicht vorhanden ist, so kann an Stelle desselben ein Offiziersstellvertreter oder ein Unteroffizier treten.

Befindet sich die Militärperson oder die sonst zum Heere gehörige Person infolge einer Krankheit oder Verwundung in einem Krankenhause, so kann ein Arzt dieses Krankenhauses an Stelle des Offiziers oder Militärbeamten treten.

1079.

Eine Militärperson oder eine sonstige zum Heere gehörige Person, welche sich während des Kriegs infolge einer Krankheit oder Verwundung oder aus einem anderen Grunde in Todesgefahr befindet, kann ihren letzten Willen mündlich im Beisein von mindestens zwei Zeugen erklären.

Ein letzter Wille, der in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen errichtet ist, hat nur Kraft, wenn die Zeugen seinen Inhalt niederschreiben und das Schriftstück namensunterschriftlich vollziehen und ihren Stempel hinzusetzen, und wenn einer von den Zeugen oder ein Interessent ihn ohne Verzug von dem Armee- oder Marineauditör bestätigen lässt.

Die Bestimmungen des Art. 1076, 3 finden hierbei entsprechende Adwendung.

1080.

Wer sich auf einem Fahrzeug befindet, kann einen schriftlichen letzten Willen errichten, und zwar auf einem Kriegschiff oder einem anderen zur Kriegsmarine gehörigen Fahrzeuge im Beisein eines Offiziers oder im Offiziersrang stehenden Schiffsbeamten und mindestens zweier Zeugen, auf einem anderen Schiff in Gegenwart

des Schiffers oder eines Schiffsbeamten und mindestens zweier Zeugen.

Wenn in einem solchen Falle kein Offizier oder im Offiziersrang stehender Schiffsbeamter auf dem Fahrzeug vorhanden ist kann ein Offiziersstellvertreter oder Marineunteroffizier an dessen Stelle treten.

1081.

Die Bestimmungen des Art. 1079 finden im Falle einer Schiffsgefahr entsprechende Anwendung. Wenn jedoch eine nicht zur Marine gehörige, auf dem Schiffe befindliche Person ihren letzten Willen gemacht hat, so muss die Bestätigung des Gerichts nachgesucht werden.

1082.

In den Fällen der Art. 1077, 1078 und 1080 muss der Errichter, der Schreiber, die Beistände und Zeugen, die den letzten Willen enthaltende Urkunde mit dem Namen unter Beifügung des Stempels unterzeichnen.

1083.

Wenn in den Fällen der Art. 1077-1081 eine Person ausser Stande ist, ihren Namen zu unterschreiben oder den Stempel hinzuzusetzen, so müssen die Beistände oder Zeugen den Grund der Unterlassung hinzufügen.

1084.

Die Bestimmungen der Art. 1068, 2 und Art. 1073-1075 finden auf einen letzten Willen, der nach den Bestimmungen der letzten acht Artikel errichtet wird, entsprechende Anwendung.

1085.

Ein letzter Wille, welcher nach den Bestimmungen der letzten neun Artikel errichtet ist, hat keine Kraft, wenn der Errichter noch sechs Monate von der Zeit an, wo er einen letzten Willen in einer ordentlichen Form hätte errichten können, gelebt hat.

1086.

Wenn ein Japaner, der sich an einem Orte befindet, wo ein japanischer Konsul seinen Sitz hat, seinen letzten Willen im Wege der öffentlichen Urkunde oder der Geheimurkunde errichten will, so übt der Konsul das Amt des Notars aus.

DRITTE ABTHEILUNG.

WIRKUNG DES LETZTEN WILLENS.

1087.

Der letzte Wille wird wirksam mit dem Tode des Errichters.

Wenn dem letzten Willen eine aufschiebende Bedin-

gung beigefügt ist, und diese erst nach dem Tode des Errichters eintritt, so wird der letzte Wille von dem Eintritt der Bedingung an wirksam.

1088.

Der Vermächtnissnehmer kann jederzeit nach dem Tode des Errichters des letzten Willens die Ablehnung des Vermächtnisses erklären.

Die Ablehnung wirkt auf die Zeit des Todes des Errichters des letzten Willens zurück.

1089.

Der Vermächtnissschuldner, sowie sonstige Interessenten können den Vermächtnissnehmer auffordern, sich innerhalb einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist über Annahme oder Ablehnung des Vermächtnisses zu erklären. Wenn der Vermächtnissnehmer innerhalb der Frist seinen Willen dem Vermächtnissschuldner gegenüber nicht erklärt, so gilt das Vermächtniss als angenommen.

1090.

Wenn der Bedachte, ohne das Vermächtniss anzunehmen oder abzulehnen, stirbt, so können dessen Erben innerhalb der Grenzen ihres Erbrechts das Vermächtniss annehmen oder ablehnen. Hat jedoch der Errichter im letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1091.

Die Annahme oder Ablehnung eines Vermächtnisses kann nicht widerrufen werden.

Die Bestimmungen des Art. 1022, 2 finden auf die Annahme und Ablehnung eines Vermächtnisses entsprechende Anwendung.

1092.

Der Gesammtvermächtnissnehmer hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vermögenserbe.

1093.

Für die Zeit bis zur Fälligkeit des Vermächtnisses kann der Vermächtnissnehmer vom Vermächtnissschuldner die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Dasselbe gilt bei einem Vermächtnisse, dem eine aufschiebende Bedingung hinzugefügt ist, für die Zeit während welcher die Bedingung in der Schwebe ist.

1094.

Der Vermächtnissnehmer erwirbt die Früchte von der Zeit an, wo er Erfüllung des Vermächtnisses fordern kann. Hat jedoch der Errichter in seinem letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1095.

Wenn der Vermächtnissschuldner nach dem Tode des Errichters des letzten Willens Verwendungen auf die den Gegenstand des Vermächtnisses bildende

Sache gemacht hat, so kommen die Bestimmungen des Art. 299 zur entsprechenden Anwendung.

Die gewöhnlichen nothwendigen Verwendungen, welche er zum Zwecke der Fruchtziehung gemacht hat, kann er bis zum Werthe der Früchte erstattet verlangen.

1096.

Das Vermächtniss hat keine Wirkung, wenn der Vermächtnissnehmer vor dem Errichter des letzten Willens stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn bei einem aufschiebend bedingten Vermächtnisse der Vermächtnissnehmer vor dem Eintritt der Bedingung stirbt. Hat jedoch der Errichter in seinem letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1097.

Wenn das Vermächtniss überhaupt keine Wirkung erlangt, oder sie infolge Ablehnung wieder verliert, so fällt dasjenige, was der Vermächtnissnehmer erhalten sollte, an den Erben. Hat jedoch der Errichter in seinem letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1098.

Wenn das Recht, welches den Gegenstand des Vermächtnisses bildet, zur Zeit des Todes des Errichters des letzten Willens nicht zum Erbvermögen gehört, so

hat das Vermächtniss keine Wirkung. Dies gilt nicht, sofern anzunehmen ist, dass das Recht ohne Rücksicht darauf, ob es zum Erbvermögen gehört oder nicht, zum Gegenstand des Vermächtnisses gemacht worden ist.

1099.

Wenn ein Vermächtniss, das ein nicht zum Erbvermögen gehöriges Recht zum Gegenstand hat, gemäss der im letzen Satze des vorhergehenden Artikels enthaltenen Ausnahmebestimmung wirksam ist, so ist der Vermächtnisschuldner verpflichtet, dieses Recht zu erwerben und dem Vermächtnissnehmer zu übertragen. Wenn die Erwerbung nicht oder nur mit einem übermässigen Kostenaufwand möglich ist, so muss der vermächtnissschuldner den Werthbetrag bezahlen. Hat jedoch der Errichter in seinem letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1100.

Wenn eine nicht individuell bestimmte Sache den Gegenstand des Vermächtnisses bildet, und die geleistete Sache dem Vermächtnissnehmer entwehrt wird, so haftet der Vermächtnissschuldner dem Vermächtnissnehmer wie ein Verkäufer. Ist eine nicht individuell bestimmte Sache, welche den Gegenstand des Vermächtnisses bildet, fehlerhaft, so hat der Vermächtnissschuldner an ihrer Stelle eine fehlerfreie Sache zu liefern.

1101.

Wenn der Errichter des letzten Willens infolge des Untergangs einer den Gegenstand des Vermächtnisses bildenden Sache oder ihrer Veränderung oder des Verlustes ihres Besitzes das Recht hat, einem Dritten gegenüber Erstattung zu verlangen, so wird vermuthet, dass dieses Recht den Gegenstand des Vermächtnisses bilden solle.

Wenn die den Gegenstand des Vermächtnisses bildende Sache mit einer anderen Sache verbunden, vermengt oder vermischt worden ist, und der Errichter des letzten Willens infolge dessen nach Art. 243 bis 245 das Alleineigenthum oder Miteigenthum an der Gesammtsache erlangt hat, so wird vermuthet, dass dieses Alleineigenthum oder das Miteigenthum den Gegenstand des Vermächtnisses bilden solle.

1102.

Wenn die vermachte Sache oder das vermachte Recht zur Zeit des Todes des Errichters des letzten Willens den Gegenstand des Rechtes eines Dritten bildet, so kann der Vermächtnissnehmer dem Vermächtnissschuldner gegenüber nicht beanspruchen, dass dieser das Recht zur Erlöschung bringe, es sei denn, dass der Errichter in seinem letzten Willen eine entgegengesetzte Willensbestimmung getroffen hat.

1103.

Wenn bei einer vermachten Forderung der Errichter

des letzten Willens Erfüllung erhalten hat, und die geleistete Sache sich noch im Erbvermögen befindet, so gilt diese Sache als Gegenstand des Vermächtnisses.

Bei einer auf eine Geldsumme gerichteten Forderung wird, auch wenn sich im Erbvermögen keine dem Forderungsbetrage entsprechende Geldsumme vorfinden sollte, vermuthet, dass der Werthbetrag derselben den Gegenstand des Vermächtnisses bilden solle.

1104.

Wer ein mit einer Auflage beschwertes Vermächtniss erhalten hat, ist nur bis zur Höhe des Werthbetrags des Vermächtnissgegenstandes zur Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeit verpflichtet. Wenn der Vermächtnissnehmer das Vermächtniss ablehnt, so kann derjenige zu dessen Gunsten die Auflage gemacht ist, selbst Vermächtnissnehmer werden. Hat jedoch der Errichter im letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1105.

Wird der Betrag des Gegenstandes eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses dadurch vermindert, dass der Erbe die Erbfolge nur beschränkt annimmt, oder dass eine Klage auf Erlangung des Pflichttheils erhoben wird, so wird der Vermächtnissnehmer von der ihm auferlegten Verpflichtung in entsprechendem Verhältniss frei. Hat jedoch der Errich-

ter in seinem letzten Willen eine abweichende Willensbestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

VIERTE ABTHEILUNG.

DIE VOLLSTRECKUNG DES LETZTEN WILLENS.

1106.

Sobald der Verwahrer der den letzten Willen enthaltenden Urkunde von der Eröffnung der Erbfolge Kenntniss erlangt hat, muss er, ohne Verzug dem Gericht den letzten Willen zur Bestätigung vorlegen. Das Gleiche gilt beim Mangel eines Verwahrers für den Erben, sobald er die Urkunde aufgefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf einen letzten Willen, der im Wege der öffentlichen Urkunde errichtet ist, keine Anwendung.

Eine mit dem Stempel verschlossene Urkunde darf nur von dem Gericht im Beisein des Erben oder seines Vertreters eröffnet werden.

1107.

Wer es unterlässt, die Urkunde nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels dem Gericht vorzulegen, oder den letzten Willen ohne die Bestätigung des Gerichts vollstreckt, ohne die Urkunde nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt zu haben, oder wer eine mit

dem Stempel geschlossene Urkunde aussergerichtlich eröffnet, wird mit Geld bis zu zweihundert Yen bestraft.

1108.

Der Errichter eines letzten Willens kann darin einen oder mehrere Vollstrecker bestellen oder einen Dritten mit der Bestellung beauftragen.

Ein Dritter, der mit der Bestellung des Vollstreckers beauftragt worden ist, muss ohne Verzug die Bestellung vornehmen und den Erben Anzeige davon machen.

Wenn der Dritte den Auftrag ablehnen will, so muss er dies den Erben unverzüglich anzeigen.

1109.

Der Vollstrecker eines letzten Willens muss alsbald, nachdem er sich zur Übernahme der Stellung bereit erklärt hat, mit der Ausübung seiner Obliegenheiten beginnen.

1110.

Die Erben und sonstigen Interessenten können dem Vollstrecker des letzten Willens eine angemessene Frist setzen, binnen welcher er sich über die Annahme der Stellung zu erklären hat. Wenn sich der Vollstrecker innerhalb der Frist den Erben gegenüber nicht erklärt, so wird es so betrachtet, als ob er sich zur Übernahme der Stellung bereit erklärt habe.

1111.

Handlungsunfähige und Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, können nicht Vollstrecker eines letzten Willens sein.

1112.

Wenn ein Vollstrecker überhaupt nicht vorhanden ist oder später wegfällt, so kann das Gericht auf Antrag eines Interressenten einen solchen bestellen.

Ein so besteller Vollstrecker kann die Übernahme der Stellung nur ablehnen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

1113.

Der Vollstrecker hat unverzüglich ein Verzeichniss des Erbvermögens anzufertigen und es den Erben zu übermitteln.

Auf Verlangen der Erben muss der Vollstrecker das Verzeichniss in ihrem Beisein anfertigen oder es durch einen Notar anfertigen lassen.

1114.

Der Vollstrecker ist berechtigt und verpflichtet, alle für die Verwaltung des Erbvermögens sowie sonst für die Ausführung des letzten Willens erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Art. 644-647 und Art. 650 finden auf den Vollstrecker entsprechende Anwendung

1115.

Wenn ein Vollstrecker vorhanden ist, darf der Erbe weder über das Erbvermögen verfügen, noch sonstige die Vollstreckung des letzten Willens beeinträchtigende Handlungen vornehmen.

1116.

Wenn sich der letzte Wille auf besondere Vermögenstheile bezieht, so kommen die Bestimmungen der letzten drei Artikel nur hinsichtlich dieser Vermögenstheile zur Anwendung.

1117.

Der Vollstrecker eines letzten Willens wird als Stellvertreter des Erben angesehen.

1118.

Der Vollstrecker eines letzten Willens darf seine Obliegenheiten nur im Nothfalle von einem Dritten ausüben lassen; es sei denn, dass der Errichter in seinem letzten Willen eine entgegengesetzte Willensbestimmung getroffen hat.

Wenn der Vollstrecker auf Grund dieser Ausnahmebestimmuug seine Obliegenheiten von einem Dritten ausüben lässt, so liegt ihm dem Erben gegenüber die in Art. 105 vorgesehene Verantwortlichkeit ob.

1119.

Wenn mehrere Vollstrecker vorhanden sind, so wird über die Ausübung ihrer Obliegenheiten durch Mehr-

heitsbeschluss entschieden. Hat jedoch der Errichter in seinem letzten Willen eine abweichende Bestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

Unbeschadet der Bestimmung des vorigen Absatzes ist jeder einzelne Vollstrecker befugt, Erhaltungshandlungen vorzunehmen.

1120.

Der Vollstrecker erhält eine Vergütung nur, wenn eine solche im letzten Willen besonders vorgesehen ist.

Wenn das Gericht den Vollstrecker bestellt hat, so kann es ihm nach den Umständen des Falls eine Vergütung aussetzen.

Falls der Vollstrecker eine Vergütung zu erhalten hat, finden die Bestimmungen der Art. 648, 2 und 3 entsprechende Anwendung.

1121.

Jeder Interessent kann bei dem Gericht die Entlassung des Vollstreckers beantragen, wenn dieser seine Obliegenheiten vernachlässigt, oder sonst ein berechtigter Grund vorliegt.

Wenn der Vollstrecker einen berechtigten Grund hat, kann er auch noch nach Übernahme seiner Stellung dieselbe wiederaufgeben.

1122.

Wenn die Obliegenheiten des Vollstreckers beendigt sind, so kommen die Bestimmungen der Art. 654 und 655 zur entsprechenden Anwendung.

1123.

Die Kosten der Vollstreckung des letzten Willens fallen dem Erbvermögen zur Last; doch darf dadurch der Pflichttheil nicht vermindert werden.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

DER WIDERRUF DES LETZTEN WILLENS.

1124.

Der Errichter eines letzten Willens kann ihn jederzeit unter Beobachtung der für die Errichtung eines solchen vorgesehenen Förmlichkeiten ganz oder theilweise widerrufen.

1125.

Wenn sich ein früherer und ein späterer letzter Wille widersprechen, so wird in Beziehung auf den widersprechenden Theil angenommen, dass der frühere Wille durch den späteren widerrufen sein solle.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung bei einem Widerspruch, welcher besteht zwischen einem letzten Willen und einer nach dessen Errichtung vorgenommenen Verfügung unter Lebenden oder einem anderen Rechtsgeschäft.

1126.

Wenn der Errichter eines letzten Willens die Urkun-

de absichtlich zunichte macht, so gilt der letzte Wille in Beziehung auf den zunichte gemachten Theil als widerrufen. Das Gleiche gilt, wenn der Errichter die den Gegenstand des Vermächtnisses bildende Sache absichtlich zunichte macht.

1127.

Ein letzter Wille, der gemäss Art. 1120-1122 widerrufen worden ist, erlangt seine Wirksamkeit auch nicht wieder, wenn später die Widerrufshandlung widerrufen wird oder ihre Wirksamkeit verliert. Doch gilt dies nicht, sofern die Handlung durch Täuschung oder Zwang veranlasst worden ist.

1128.

Der Verzicht auf das Recht des Widerrufs eines letzten Willens ist unzulässig.

1129.

Wenn derjenige, welcher ein mit einer Auflage beschwertes Vermächtniss erhalten hat, die Auflage nicht erfüllt, so kann der Erbe ihn unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung auffordern, und wenn er innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, bei dem Gericht die Aufhebung des Vermächtnisses beantragen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

PFLICHTTHEIL.

1130.

Der Pflichttheil eines Abkömmlings, welcher gesetzlicher Hauserbe ist, beträgt die Hälfte des Vermögens des Erblassers.

Der Pflichttheil eines anderen Hauserben beträgt ein Drittel des Vermögens des Erblassers.

1131.

Der Pflichttheil von Abkömmlingen, welche Vermögenserben sind, beträgt die Hälfte des Vermögens des Erblassers.

Der Pflichttheil von Ehegatten oder Verwandten aufsteigender gerader Linie, welche Vermögenserben sind, beträgt ein Drittel des Vermögens des Erblassers.

1132.

Bei der Berechnung des Pflichttheils wird zu dem Betrage des Vermögens, welches der Erblasser zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge gehabt hat, der Werthbetrag desjenigen Vermögens, über welches er schenkungsweise verfügt hat, hinzugerechnet, und davon der Gesammtbetrag der Schulden in Abzug gebracht.

Der Werthbetrag eines bedingten oder seiner Zeitdauer nach unbestimmten Rechts wird im Wege der Abschätzung durch vom Gericht bestellte Sachverständige festgesetzt.

Der Werthbetrag der zur Hauserbfolge gehörigen Sonderrechte wird bei der Berechnung des Pflichttheils nicht mit in Ansatz gebracht.

1133.

Der Werthbetrag einer Schenkung wird nur dann gemäss Art. 1139 mit eingerechnet, wenn die Schenkung innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung der Erbfolge gemacht worden ist. Indessen werden auch Schenkungen, welche früher als ein Jahr erfolgt sind, eingerechnet, wenn alle Betheiligten bei der Vornahme des Geschäfts gewusst haben, dass der Pflichttheilsberechtigte dadurch beeinträchtigt werden würde.

1134.

Der Pflichttheilsberechtigte und seine Rechtsnachfolger können insoweit Herabsetzung der Vermächtnisse und der unter die Bestimmungen des vorgehenden Artikels fallenden Schenkungen fordern, als dies zur Wahrung des Pflichttheils erforderlich ist.

1135.

Wenn ein bedingtes oder seiner Dauer nach unbestimmtes Recht den Gegenstand einer Schenkung oder eines Vermächtnisses bildet, und die Schenkung oder das Vermächtniss herabgesetzt werden soll, so muss der Pflichttheilsberechtigte alsbald den Restbetrag nach Massgabe des gemäss Art. 1132, 2 bestimmten Werthes an den Beschenkten oder Vermächtnissnehmer herauszahlen.

1136.

Schenkungen können erst nach den Vermächtnissen herabgesetzt werden.

1137.

Die Herabsetzung der Vermächtnisse erfolgt im Verhältniss zum Werthbetrage ihres Gegenstandes. Hat indes der Errichter in seinem letzten Willen eine besondere Bestimmung getroffen, so ist dieser nachzugehen.

1138.

Die Herabsetzung der Schenkungen beginnt mit der zeitlich letzten und steigt der Reihe nach zu den früheren hinauf.

1139.

Der Beschenkte hat ausser dem herauszugebenden Vermögen auch die Früchte vom Tage der Geltendmachung des Anspruchs auf Herabsetzung herauszugeben.

1140.

Den Verlust, welcher aus der Vermögenslosigkeit des Beschenkten, bezüglich dessen die Herabsetzung eintreten soll, entsteht, hat der Pflichtheilsberechtigte zu tragen.

1141.

Bei einer Schenkung, welche mit einer Auflage beschwert ist, kann Herabsetzung in Beziehung auf das-

jenige verlangt werden, was nach Abzug des Werthbetrags der Auflage vom Werthbetrage des Gegenstandes des Vermächtnisses übrigbleibt.

1142.

Ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei welchem die Gegenleistung unangemessen ist, wird nur dann als Schenkung betrachtet, wenn alle Betheiligten gewusst haben, dass der Pflichttheilsberechtigte dadurch Schaden erleiden würde. Wenn in einem solchen Falle der Pflichttheilsberechtigte Herabsetzung beantragt, so muss er die Gegenleistung zurückgewähren.

1143.

Wenn der Beschenkte, bezüglich dessen Herabsetzung eintreten soll, den Gegenstand der Schenkung an einen Anderen veräussert hat, so muss er dem Pflichttheilsberechtigten den Werthbetrag erstatten. Wenn indessen der Erwerber zur Zeit der Veräusserung gewusst hat, dass dieselbe den Pflichttheilsberechtigten schädigen würde, so kann der letztere dem Erwerber gegenüber die Herabsetzung beanspruchen.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Beschenkte an dem Gegenstand der Schenkung ein Recht bestellt hat.

1144.

Der Beschenkte oder der Vermächtnissnehmer wird von der Verpflichtung zur Herausgabe frei, wenn er

dem Pflichttheilsberechtigten den Werthbetrag des Gegenstandes des Vermächtnisses oder der Schenkung nach Höhe der vorzunehmenden Herabsetzung erstattet.

Diese Vorschrift findet auf die in Art. 1143, 1 enthaltene Ausnahmebestimmung entsprechende Anwendung.

1145.

Das Recht die Herabsetzuug zu verlangen geht durch Verjährung unter, wenn es der Pflichttheilsberechtigte nicht ausübt innerhalb eines Jahres, nachdém die Erbfolge eröffnet und ihm das Vorhandensein der der Herabsetzung unterliegenden Schenkung oder Vermächtnisses bekannt geworden ist. Das Gleiche gilt, wenn seit der Eröffnung der Erbfolge zehn Jahre verflossen sind.

1146.

Die Bestimmungen der Art. 995, 1004, 1005, 1007 und 1008 finden auf den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

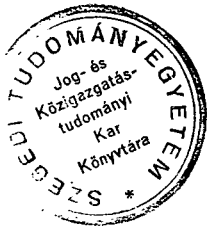

明治三十一年七月廿一日印刷
明治三十一年七月廿五日發行

版權所有

著者兼譯者　東京市本郷加賀屋敷八番
ドクトル、ルードウイツヒ、レンホルム

發行者　東京市下谷區練塀町三十二番地
長島鷲太郎

印刷者　東京京橋區宗十郎町十五番地
今井健次

印刷所　東京京橋區宗十郎町十五番地
國文社

發行所　東京日本橋區通三丁目
丸善書籍株式會社

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
Jog- és Közigazgatás-tudományi Kar
Könyvtára